Stand: 12.11.2019

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit	Abwägungsvorschlag	planung	srelevant
Inhalt der Stellungnahme		Ja ,	/ nein
Kreis Herzogtum Lauenburg Vom 15.08.2019			
Mit Bericht vom 9.7.2019 übersandten Sie mir im Auftrag der Gemeinde Büchen den Entwurf zu o.a. Bauleitplan mit der Bitte um Stellungnahme.			
Aus Sicht des Kreises Herzogtum Lauenburg bitte ich um Berücksichtigung folgender <b>Anregungen und Hinweise</b> :			
Fachdienst Brandschutz (Herr Denker Tel.: -501) Laut Erlass des Innenministeriums vom 22.08.2017 ist für das Gebiet eine Löschwassermenge von 48 cbm/h für eine Löschdauer von 2 Stunden bereitzuhalten. Als Arbeitshilfe zur Bereitstellung und Bemessung des Löschwasserbedarfs dienen die Arbeitsblätter W 405, W 331 und W 400.f	Zum Fachdienst Brandschutz  Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Ein entsprechender Hinweis wird redaktionell in die Begründung aufgenommen.	X	
Fachdienst Wasserwirtschaft (Frau Mannes, Tel.:409)	Zum Fachdienst Wasserwirtschaft		
Zu Punkt 11 der Begründung: Das Niederschlagswasser soll auf den Grundstücken versickert werden. Im B- Plan (Text-Teil B) wurde die Versickerung auf den Grundstücken nicht fest- gesetzt.	<u>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</u> Eine entsprechende textliche Festsetzung wird redaktionell in den Teil B-Text aufgenommen.	Х	
Der Verbleib des Niederschlagswassers muss mit Vorlage des B-Planes sichergestellt sein.			
Gemäß der Übersichtskarte zur Versickerung, Anlage 2 der Abwassersatzung, liegt die überplante Fläche in einem Bereich, in dem eine Versickerung in Abhängigkeit von der Versickerungsanlage möglich ist. Genauere Angaben zu den dortigen Bodenverhältnissen liegen mir allerdings nicht vor.			

Stand: 12.11.2019

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	planur Ja	ngsrelevant / nein
Die Frage der Sickerfähigkeit des Bodens hat große Auswirkungen auf die Erschließungsplanung. Mir ist daher mit dem B-Plan ein Bodengutachten vorzulegen, aus dem die Sickerfähigkeit des Bodens und der Grundwasserspiegel hervorgehen. Ich weise darauf hin, dass bei Versickerungsanlagen Abstände zu Kellern/Tiefgaragen einzuhalten sind. Auch bei der Bepflanzung ist auf Abstände zu den Rohrleitungen und Anlagen zu achten. Bei Anschluss des Niederschlagswassers an die Kanalisation ist mir die ausreichende Kapazität der Leitung nachzuweisen.	Ein Bodengutachten hinsichtlich der Versickerungsfähigkeit innerhalb des Plangebiets wird erstellt und im Rahmen der Beteiligungsverfahren gem. §§ 4 a Abs. 3 BauGB i.V.m. 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB den Unterlagen des Bebauungsplanes als Anlage beigefügt.	X	, nem
Fachdienst Bauaufsicht (Frau Köttgen Tel.: -425)	Zum Fachdienst Bauaufsicht		
Zur Festsetzung Nr. 1.2: Ich gehe davon aus, dass die aufgezählten Nutzungen neben den allgemein zulässigen Nutzungen zulässig sein sollen. Zur Klarstellung bitte ich um die Aufnahme des Wortes "auch" (sind <u>auch</u> die nachfolgenden Nutzungen)	Der Anregung wird nicht gefolgt. Im Rahmen des Verfahrens wurde die Zulässigkeit eines Untergeschosses zur Errichtung einer Tiefgarage verzichtet.	Х	
Zur Festsetzung Nr. 5.3: Ich habe Zweifel, dass § 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB eine Ermächtigung der Gemeinde darstellt, dem Grundstückseigentümer zur Errichtung von Flächen für Nebenanlagen, Fahrradabstellplätzen und Gemeinschaftsanlagen zu verpflichten und bitte die Gemeinde dies zu überprüfen.  Eine Verpflichtung der einzelnen Punkte könnte sich aus anderen Ermächti-	Die textlichen Festsetzungen werden entsprechend angepasst. Eine verpflichtende Errichtung von Stellplätzen und Nebenanlagen in Bezug auf die Zahl der Wohneinheiten erfolgt über die örtlichen Bauvorschriften gem. § 84 Landesbauordnung.	X	
gungsnormen ergeben – dann allerdings nicht als gemeinsame Festsetzung.  Zur Festsetzung Nr. 5.4:			
Ich bitte um Aufnahme der Ermächtigungsnorm; hier § 19 Abs. 4 Satz 3 BauNVO.	Der Anregung wird nicht gefolgt. Im Rahmen des Verfahrens wurde die Zulässigkeit eines Untergeschosses zur Errichtung einer Tiefgarage verzichtet.	Х	

Stand: 12.11.2019

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit	Abwägungsvorschlag	planun	gsrelevant
Inhalt der Stellungnahme		Ja	/ nein
Zur Festsetzung Nr. 8.2: Ich bitte um Klarstellung, wie viele Stellplätze bei einer Bruchzahl erstellt werden müssen. Wird auf- oder abgerundet?  1 Wohneinheit = 1 Stellplatz, 2 WE = 3 Stellplätze; 3 WE = 4 Stellplätze?	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die textliche Festsetzung wird redaktionell um das Wort "mindestens" ergänzt, somit wird klargestellt, dass die Zahl der erforderlichen Stellplätze aufzurunden ist.	х	
Landschaftsplanung und Naturschutz (Frau Penning Tel.: 326)	Zum Fachdienst Landschaftsplanung und Naturschutz		
Zu der o. g. Planung hat die untere Naturschutzbehörde folgendes mitzuteilen: Die Gemeinde Büchen beabsichtigt mit dem Bebauungsplan Nr. 62 die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine wohnbauliche Nachverdichtung auf Flächen südlich der Straße Am Steinautal zu schaffen.			X
Im Landschaftsplan der Gemeinde ist die Fläche des Plangebiets entsprechend dem Bestand als Wohnbaufläche (Einzel- und Doppelhäuser) dargestellt.			
der betreffenden Fläche als Baulücke mit kurzfristiger Bebauungsmöglichkeit aufgenommen worden. Dabei ist festzustellen, dass die Bewertung der Verfügbarkeit der kurzfristigen Potenziale in der Gemeinde, unter Ziffer 4.1.1	Die Zugriffs- und Entwicklungsmöglichkeiten von nicht-gemeindeeigenen Flächen können sich kurzfristig ändern, sodass eine entsprechend verbindliche Berücksichtigung auf Ebene des Ortsentwicklungskonzeptes nur schwer zu benennen ist.  Die Gemeinde Büchen bemüht sich dennoch fortlaufend wohnbauliche Nachverdichtungen im Innenbereich des Siedlungsgebietes zu ermöglichen.		х
darf bis zu einer Grundflächenzahl von 0,7 überschritten werden. Es sind maximale Gesamtgebäudehöhen von ca. 9,50m bzw. 10,50m vorgesehen. Die	Die Festsetzung des Maßes der baulichen Nutzung ist nach erneuter Prüfung reduziert worden, um die geplante bauliche Entwicklung in das Ortsbild der Umgebung einzufügen. Im Rahmen der Überarbeitung erfolgt der Verzicht auf die Errichtung der	х	

Stand: 12.11.2019

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit	Abwägungsvorschlag	planung	gsrelevant
Inhalt der Stellungnahme		Ja	/ nein
In der Begründung wird ausgeführt, dass im Geltungsbereich als Bodentyp podsolierte Braunerden vorliegen, Hauptbodenart ist Sand. Der Grundwasserflurabstand beträgt danach mehr als 2m. Das innerhalb des Plangebiets anfallende Oberflächenwasser soll auf demselben Grundstück versickern. Südlich des Plangebiets liegt die Niederung der Steinau, die als Hauptverbundachse im Schutzgebiets- und Biotopverbundsystem des Landes Schleswig-Holstein bewertet wird, mit Waldflächen und zahlreichen schützenswerten Biotopen.			х
Die Ausführungen zu den Bodenverhältnissen und zum Grundwasser bitte ich insofern, vor dem Hintergrund der geplanten Versickerung und andererseits dem Bau einer Tiefgarage, noch im Planverfahren zu konkretisieren und ggf. erneut abzustimmen.		Х	
Die Versickerung von Niederschlagswasser auf dem Grundstück im Geltungsbereich ist im Bebauungsplan textlich festzusetzen.	Dem Hinweis wird gefolgt und eine Festsetzung ergänzt.	х	
Das Plangebiet ist geprägt durch ein inzwischen ungenutztes Gartengelände mit großen Gehölzen und Gehölzbestände.			
Auch im beschleunigten Verfahren muss sich die Gemeinde auf Grundlage des § 1 Abs. 3, 6, und 7 BauGB und des § 9 BauGB mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege sorgfältig auseinandersetzen. Zur Vorbereitung der Entscheidungen der Gemeinde halte ich eine Erfassung und Bewertung der vorhanden Einzelbäume und Gehölzgruppen, in Text und Karte, mit Angabe von Baumarten, Stamm- und Kronendurchmesser für erforderlich. Die Unterlagen sind entsprechend zu ergänzen.			x

Stand: 12.11.2019

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit	Abwägungsvorschlag	planung	srelevant
Inhalt der Stellungnahme		Ja /	/ nein
50cm) am nördlichen Rand des Plangebiets besitzen eine besondere Bedeutung	Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 62 wurde überarbeitet und die bestehende Eiche am westlichen Geltungsbereichsrand in diesem Zusammenhang zum Erhalt festgesetzt. Zum Schutz des Kronentraufbereiches wurden entsprechende Festsetzungen aufgenommen.	X	
Für das Fällen der beiden landschaftsbildprägenden Laubbäume hält die Gemeinde Neuanpflanzungen als Ausgleichsmaßnahme für erforderlich. Die Anpflanzung von 5 Stück hochstämmigen Laub- oder Obstbäumen im Plangebiet wird grundsätzlich begrüßt. Neuanpflanzungen sind in dem Zusammenhang mit gleichartigen Gehölzen vorzunehmen, um Konflikte auf dem zukünftig sehr dicht bebauten Grundstück zu vermeiden, wird empfohlen, geeignete Standorte für die Anpflanzungen im Gemeindegebiet nachzuweisen, an dem sich die Gehölze langfristig entwickeln können.			x
Die textliche Festsetzung Nr. 6 weicht hier außerdem von der Begründung (Ziffer 7.2) ab, um Korrektur wird gebeten.	Der Anregung wird gefolgt. Die Formulierung der textlichen Festsetzung Ziffer 6 wird redaktionell korrigiert.		x
Für Neuanpflanzungen von Bäumen sind, mit Blick auf den dramatischen Verlust an Insekten, grundsätzlich standortheimische Laubgehölzarten (bzw. alte, regionaltypische Obstsorten) zu verwenden. Heimische Gehölze sind Teil des Naturhaushalts und bieten einer Vielzahl von Tieren Nahrung und Lebensraum. Sie stellen typische Elemente unserer Kulturlandschaft dar.			x

Stand: 12.11.2019

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit	Abwägungsvorschlag	planung	srelevan
Inhalt der Stellungnahme		Ja ,	/ nein
Im Hinblick auf eine langfristige Entwicklungsperspektive muss bei Baumpflanzungen eine fachgerechte Pflanzung erfolgen und die offene Vegetations-			
gut Tiere halte ich eine (ggf. vereinfachte) Untersuchung/Erfassung der Arten-	Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen sind bereits jetzt Bestandteil der Begründung.		x
Die Aussage in der Begründung, dass Gebäudefledermäuse auf Grund des Erhaltungszustandes des Gebäudes ausgeschlossen werden können, ist ohne Untersuchung nicht haltbar. Insofern bedarf es hier bei Abriss vorher einer Überprüfung durch eine geeignete Fachperson. Dabei ist der vorkommende Bestand zu bewerten (Fledermausquartiere sowie deren Besatz) und es sind gegebenenfalls Maßnahmen zur Vermeidung von Tötungen und zum Ausgleich von Quartierverlusten zu entwickeln, § 44 Abs. 1 BNatSchG. Die Ergebnisse sind mit der unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.			x
Größere Bäume (ab einem Stammdurchmesser von ca. 30cm, Nutzung als Wochenstube und Tagesversteck möglich) dürfen nur außerhalb der Brutzeit und der Sommernutzungszeit für Fledermäuse, d.h. zwischen dem 01. Dezember und dem 28./29. Februar gefällt werden, um das Töten von Tieren zu vermeiden.			x

Stand: 12.11.2019

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit	Abwägungsvorschlag	planung	srelevant
Inhalt der Stellungnahme		Ja ,	/ nein
Eine Fällung von Bäumen mit Stammdurchmessern ab 50cm (hier kann eine Nutzung als Winterquartier für Fledermäuse nicht ausgeschlossen werden) soll nur im Januar oder Februar erfolgen, vorher ist durch eine qualifizierte Fachperson eine genaue Kontrolle der Bäume, auch in der Höhe, auf Fledermausquartiere und deren Besatz durchzuführen, gegebenenfalls ist eine Endoskopkamera zu verwenden. Das Ergebnis der Untersuchung ist der unteren Naturschutzbehörde umgehend mitzuteilen, erforderliche Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen sind abzustimmen.  Nach der Begründung werden durch die Neuanpflanzung von 5 Bäumen sowie	Aufgrund der deutlich zurückgenommenen Bebauung und durch den Erhalt der Eiche verbleibt zusätzlicher Raum für Grünanlagen. Die artenschutzrechtliche Begründung wird entsprechend ergänzt.		x
turen wird kaum Raum bleiben) ist diese Bewertung unhaltbar.  Städtebau und Planungsrecht  Die Begründung zitiert in weiten Teilen die übergeordneten planerischen Vorgaben, bezogen auf das Thema der Wohnraumschaffung. Wesentliche andere Ziele des LEP wie das Flächensparziel oder der Schutz von Natur und Landschaft finden in dieser Betrachtung keine Berücksichtigung. Aus hiesiger Sicht sollte erkennbar sein, dass sich die Gemeinde auch mit diesen Zielsetzungen befasst hat. Ich bitte um Berücksichtigung.		x	
Ich bitte zu überprüfen, ob Aussagen zum Thema "Störfallbetriebe" in der Begründung enthalten sind. Die Gemeinden sind aus formalen Gründen aufgefordert, sich im Zuge der Bauleitplanung mit dem Themenfeld "Störfallbetrieb" auseinandersetzen und das Ergebnis in der Begründung dokumentieren. In vielen Fällen wird der <u>kurze Hinweis</u> genügen, dass kein Störfallbetrieb in der Nähe ist bzw. dass durch die vorliegende Planung keine Zulässigkeit eines Störfallbetriebes begründet wird.			x

Stand: 12.11.2019

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit	Abwägungsvorschlag		ngsrelevant
Inhalt der Stellungnahme		Ja	/ nein
In Punkt 4 der Begründung wird im Hinblick auf den Bedarf an Wohneinheiten auf das Ortsentwicklungskonzept der Gemeinde verwiesen. Zwischenzeitlich liegen auch die vom Kreis Herzogtum Lauenburg erstellte kleinräumige Bevölkerungs- und Haushaltsprognose von März 2018 vor, deren Ergebnisse ebenfalls zur Ermittlung der wohnbaulichen Entwicklungsbedarfe herangezogen werden sollten. Die auf Kreisebene abgestimmte kleinräumige Bevölkerungs- und Haushaltsprognose steht den Städten und Gemeinden zur Verfügung, um die eigenen prognostizierten Bedarfe an Wohneinheiten bis 2030 nachhaltig abschätzen sowie daraus Steuerungsmöglichkeiten für die weitere Entwicklung			х
schaffen zu können. Es ist positiv zu sehen, dass Mietwohnungsbau im Planungsgebiet berücksichtigt wurde. Die Sicherstellung einer bedarfsgerechten Versorgung der Bevölkerung mit Wohnraum ist ein wesentlicher Bestandteil der Daseinsvorsorge und gilt es aufgrund derzeitiger demografischer, sozialer und gesellschaftlicher Veränderungen in der Wohnungsnachfrage vorzuhalten. Deshalb bitte ich darauf zu achten, dass besonders barrierearmes bzw. altersgerechtes Wohnen in der baulichen Nutzung Berücksichtigung finden kann.	Der Hinweis auf die Wohnraumnachfrage von barrierefreiem und altengerechtem Wohnraum wird zur Kenntnis genommen. Auf Rechtsgrundlage des Bebauungsplanes besteht keine Möglichkeit diese durch den Vorhabenträger verbindlich umsetzen zu lassen.  Die Gemeinde Büchen hat die Möglichkeit der Aufnahme einer textlichen Festsetzung zur sozialen Wohnraumförderung gem. § 9 Abs. 1 Nr. 7 BauGB geprüft.  Die Unterlagen des Bebauungsplanes Nr. 62 werden um eine verbindliche Festsetzung zur Berücksichtigung des sozialen Wohnungsbaus im Umfang von 70 % der Wohnflächen innerhalb des Allgemeinen Wohngebietes 1 (WA 1) ergänzt.	X	
Dennoch bitte ich zu prüfen, ob die angestrebte bauliche Dichte in diesem Bereich verträglich ist. Ich gehe davon aus, dass zumindest überschlägig untersucht wurde, ob im Bereich der Zufahrt zur Tiefgarage eine für die benachbarte Wohnbebauung relevante Lärmbelastung entsteht. Sollte dies nicht geschehen sein, empfehle ich im Hinblick auf die Rechtssicherheit des Planes eine solche Betrachtung nachzuholen.	Der Entwurf des Bebauungsplanes wird überarbeitet und eine Reduzierung sowie ein Verzicht auf die Errichtung einer Tiefgarage berücksichtigt.	Х	

Stand: 12.11.2019

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit	Abwägungsvorschlag	planungsr	elevant
Inhalt der Stellungnahme		Ja /	nein
Deutsche Telekom Technik GmbH vom 23.07.2019			
Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) – als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i.S. v. § 68 Abs. 1 TKG – hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:	Es werden keine abwägungsrelevanten Anregungen vorgebracht.		X
Für den rechtzeitigen Ausbau des Telekommunikationsnetzes sowie die Koordinierung mit dem Straßenbau und den Baumaßnahmen der anderen Leitungsträger ist es notwendig, dass Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen im Bebauungsplangebiet der Deutschen Telekom Technik GmbH so früh wie möglich, mindestens 4 Monate vor Baubeginn, schriftlich angezeigt werden.			

Stand: 12.11.2019

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit	Abwägungsvorschlag	planung	srelevant
Inhalt der Stellungnahme		Ja ,	nein /
Eisenbahn-Bundesamt			
vom 22.07.2019			
			x
Ihr Schreiben ist am 15.07.2019 beim Eisenbahn-Bundesamt eingegangen und	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.		^
wird hier unter dem o.a. Geschäftszeichen bearbeitet. Ich danke Ihnen für die	Es werden keine abwägungsrelevanten Anregungen vorgebracht.		
Beteiligung des EBA als Träger öffentlicher Belange.			
Das Eisenbahn-Bundesamt ist die zuständige Planfeststellungsbehörde für die			
Betriebsanlagen und die Bahnstromfernleitungen (Eisenbahninfrastruktur) der			
Eisenbahn des Bundes. Es prüft als Träger öffentlicher Belange, ob die zur			
Stellungnahme vorgelegten Planungen bzw. Vorhaben sie Aufgaben nach § 3			
des Gesetzes über die Eisenbahnverkehrsverwaltung des Bundes (Bundeseisen-			
bahnverkehrsverwaltungsgesetz – BEVVG) berührt.			
Das Plangebiet liegt in einiger Entfernung zur zweigleisigen, elektrifizierten,			
Eisenbahnstrecke Nr. 6100, Berlin Spandau – Hamburg Altona. Seitens des			
Eisenbahn-Bundesamtes bestehen aus planungsrechtlicher Sicht keine grund-			
sätzlichen Bedenken.			

Stand: 12.11.2019

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit	Abwägungsvorschlag	planung	relevant
Inhalt der Stellungnahme		Ja /	nein '
Schleswig-Holstein Netz AG			
vom 17.07.2019			
Vielen Dank für die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange. Die Schleswig- Holstein Netz AG hat keine Bedenken gegen Inhalte und Ziele der Planung.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es werden keine abwägungsrelevanten Anregungen vorgebracht.		Х
Bitte berücksichtigen Sie bei der Maßnahme unser Merkblatt "Schutz von Versorgungsanlagen bei Bauarbeiten". Das Merkblatt erhalten Sie nach einer Anfrage zu einer Leitungsauskunft oder über unsere Website www.sh-netz.com. Für Ihre Planung notwendige Bestandspläne der Schleswig-Holstein Netz AG erhalten Sie unter: <a href="mailto:leitungsauskunft@sh-netz.com">leitungsauskunft@sh-netz.com</a> .			

Stand: 12.11.2019

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit	Abwägungsvorschlag		srelevant
Inhalt der Stellungnahme		Ja ,	/ nein
Gewässerunterhaltungsverband Steinau/Büchen			
vom 18.07.2019			
Die Gemeinde Büchen befindet sich in drei Gewässerunterhaltungsverbänden	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.		Х
(GUV), nämlich dem GUV Steinau/Büchen, dem GUV Linau und dem Wasser- und Bodenverband Delvenau-Stecknitzniederung.			
	Ein entsprechender Hinweis auf die Lage innerhalb des Gewässerunterhaltungs-		
	verbandes Steinau/Büchen sowie den Ausschluss einer hydraulischen Mehrbe- lastung von Verbandsgewässern wird redaktionell in die Begründung aufge-		
vorgesehen ist und somit die Belange des Verbandes nicht betroffen sind.	nommen.		
Sollte es sich jedoch in der weiteren Planung ergeben, dass doch Niederschlags-			
wasser in Verbandsgewässer eingeleitet werden soll, weist der Verband darauf			
hin, dass eine hydraulische Mehrbelastung von Verbandsgewässern auszu-			
schließen ist.			
Die einzuleitende Abflussmenge darf den landwirtschaftlichen Abfluss von 1,2 l			
(s x ha) nicht überschreiten. Die Berechnungsunterlagen sowie die Unterlagen			
über die technischen Anlagen (Zeichnungen) und die Lage der Einleitstelle in			
das Verbandsgewässer sind dem Verband zur Zustimmung vorzulegen.			

Stand: 12.11.2019

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit	Abwägungsvorschlag	planung	srelevant
Inhalt der Stellungnahme		Ja ,	/ nein
Stadtwerke Geesthacht			
vom 15.07.2019			
Ihren Entwurf für den oben genannten Bebauungsplan haben wir mit Interesse zur Kenntnis genommen. Gegen den Bebauungsplan bestehen unsererseits keine Bedenken.  Die Stadtwerke Geesthacht GmbH beabsichtigt, die geplante Neubebauung mit Lichtwellenleiterkabel zu versorgen.  Für die Leitungstrassen ist zu beachten, dass diese von Baumpflanzungen frei zu halten sind und keine Überbauung zulässig ist.			х
Wir bitten um frühzeitige Mitteilung, wann mit der Umsetzung des Bebauungsplanes zu rechnen ist.			
Sollten Sie noch weitere Informationen benötigen, stehen wir Ihnen gerne zur			
Verfügung.			

Stand: 12.11.2019

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit	Abwägungsvorschlag	planung	relevant
Inhalt der Stellungnahme		Ja /	nein
Landeskriminalamt Schleswig-Holstein vom 25.07.2019			
In der o. a. Gemeinde / Stadt sind Kampfmittel nicht auszuschließen. Vor Beginn der Tiefbaumaßnahmen wie z.B. Baugruben/Kanalisation/Gas/Wasser/Strom und Straßenbau ist die o. a. Fläche/Trasse gem. Kampfmittelverordnung des Landes Schleswig-Holstein auf Kampfmittel untersuchen zu lassen. Die Untersuchung wird auf Antrag durch das Landeskriminalamt, Dezernat 33, Sachgebiet 331, Mühlenweg 166, 24116 Kiel durchgeführt. Bitte weisen Sie die Bauträger darauf hin, dass sie sich frühzeitig mit dem Kampfmittelräumdienst in Verbindung setzen sollen, damit Sondier- und Räummaßnahmen in die Baumaßnahmen einbezogen werden können.	Ein entsprechender Hinweis auf ein mögliches Vorkommen von Kampfmitteln innerhalb des Plangebietes ist bereits in der Begründung sowie auf dem Planwerk enthalten.		X

Stand: 12.11.2019

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	planung Ja	srelevant / nein
NABU Schleswig-Holstein Vom 10.08.2019			
Zu der o.a. Planung nimmt der NABU Schleswig-Holstein in Absprache mit seinen Ansprechpartnern vor Ort wie folgt Stellung:			
Unter dem relativ harmlos klingenden Begriff "wohnbauliche Nachverdichtung" ist im Bereich der Straße "Am Steinautal" die Errichtung eines Wohnblocks mit 12 Wohneinheiten, einer Tiefgarage und einer Gruppe von 9 zweigeschossigen Reihenhäusern an einer Stelle geplant, die derzeit mit nur 2 Häusern, umgeben von viel "Grün", bebaut ist.		Х	
der geplante Eingriff aus Sicht des NABU äußerst beträchtlich, da die natürlichen Strukturen "vollständig zu Gunsten von Gebäuden und Nebenanlagen	Die Gemeinde Büchen kommt mit dem geplanten Vorhaben dem Bedarf von innerörtlichen Wohnraum nach. Hierbei wird dem Grundsatz des sparsamen Umganges mit Grund und Boden gefolgt sowie die städtebauliche Entwicklung vorrangig durch Maßnahmen der Innenentwicklung gefördert. Durch innerstädtische Verdichtungen können entsprechende Flächen im Außenbereich vor einer Inanspruchnahme freigehalten werden.		X

Stand: 12.11.2019

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit	Abwägungsvorschlag	planungsre	
Inhalt der Stellungnahme		Ja /	/ nein
Diesen erheblichen Eingriff gedenkt man auszugleichen, indem man für die	Im Rahmen des vereinfachten Verfahrens ist ein Ausgleich für		
Durchgrünung (!) des Baugebietes in WA 1 drei und in WA 2 jeweils einen Laub-	Beodenversieglung nicht vorgesehen. Für den Verlust der Buche wird ein		
und Obstbaum pro Grundstück festzusetzen gedenkt. (Schon der Begriff	Ausgleich erforderlich. Da bevorzugt eingriffsnah ausgeglichen werden soll, ist		
"Durchgrünung" ist absolut beschönigend, denn wo bleibt angesichts der	daher die Ersatzpflanzung im Geltungsbereich vorgesehen.		
massiven Bebauung und der Etablierung der Nebenanlagen und weiterer Park-			
plätze außerhalb des Parkhauses überhaupt noch Platz dafür?!) Als			
"populationsstärkende(!) Maßnahme zum Artenschutz" empfiehlt man das Auf-			
hängen von 5 Fledermausflachkästen und 5 Vogelnistkästen an Gebäuden im			
Geltungsbereich oder an Bäumen im südlich angrenzenden Wald. Man scheint			
sich also offensichtlich von vornherein der Tatsache bewusst zu sein, dass der			
Geltungsbereich allein für diese wenigen beabsichtigten Maßnahmen nicht			
ausreichen wird.			
Insofern ist die Aussage in Punkt 6 des B-Plans, dass nämlich sämtliche dortigen	Im Zuge der Überarbeitung des Bebauungsplanentwurfes erfolgt eine	Χ	
Festsetzungen darauf ausgerichtet sind, "dass sich die baulichen Anlagen des	Reduzierung des Maßes der baulichen Nutzung.		
künftigen Wohngebietes in das vorhandene Ortsbild sowie die Umgebung			
einfügen, ohne diese zu beeinträchtigen" aus unserer Sicht völlig falsch und			
unglaubwürdig.			
Die Tatsache, dass auf der gegenüberliegenden Seite des Plangebietes eine	Mit Schreiben vom 10.07.2019 wurde seitens des LLUR Mölln die nördlich des	Χ	
große unbebaute Freifläche schon seit Jahrzehnten brach und ungenutzt liegt	Plangebietes bestehende Freifläche als Waldfläche nach § 2 Landeswaldgesetz		
(die ohne starke naturschutzseitige Verluste bebaubar wäre), dass die	definiert. Eine Überplanung der entsprechenden Fläche hätte somit einen		
Gemeinde Büchen derzeit in massiver Form neue Baugebiete im Bereich Pötrau	Eingriff in eine gesetzlich geschützte Fläche zu folge und wäre nur im Rahmen		
ausweist und man in den letzten Jahren mehrere innerörtliche Freiflächen mit	einer Waldumwandlung möglich. Der Schutzstatus der nördlich bestehenden		
großen und das Ortsbild nicht immer verschönernden Wohnblocks zugebaut	Fläche ist somit höher als die bislang als private Gartenfläche genutzte Fläche.		
hat, lässt vermuten, dass die für diesen B-Plan angegebene Begründung für			
dessen angebliche Notwendigkeit zur Schaffung zusätzlichen Wohnraums in der			
Gemeinde wohl sehr in Frage zu stellen ist und den Verdacht nahe legt, dass			
wohl eher fiskalische Gründe für die Planung ausschlaggebend gewesen sein			
müssen.			

Stand: 12.11.2019

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit	Abwägungsvorschlag	planungs	relevant
Inhalt der Stellungnahme		Ja /	' nein
Wir möchten den Planungsträgern deshalb dringend anheim stellen, die	Der Anregung wird gefolgt.	Χ	
derzeitige bauliche Planung im Verfahrensgebiet deutlich (!) zu minimieren, um	Im Rahmen einer Überarbeitung des Bebauungsplanentwurfes erfolgt eine		
dem von der Gemeinde propagierten Slogan "Büchen macht grün" ernsthaft	Reduzierung des Maßes der baulichen Nutzung innerhalb des Plangebietes.		
und nicht nur durch einige wenige "Alibi-Bäume" und 10 Nistkästen gerecht zu			
werden.			

Stand: 12.11.2019

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit	Abwägungsvorschlag	planung	srelevant
Inhalt der Stellungnahme		Ja ,	/ nein
AWSH Abfallwirtschaft Südholstein GmbH			
Vom 08.08.2019			
Guten Tag Frau Wolf, vielen Dank für die Zusendung der o.g. Unterlagen. Bitte	Dem Hinweis wird gefolgt.		Х
ergänzen bzw. ersetzen Sie unter Position 11, Müllentsorgung, den Text wie folgt:	Die Begründung wird entsprechend redaktionell korrigiert.		
Die AWSH (Abfallwirtschaft Südholstein GmbH) erfüllt im Auftrag des			
Herzogtum Lauenburg, der öffentlich rechtlicher Entsorgungsträger ist, alle			
Aufgaben der Abfallentsorgung. In diesem Zusammenhang gelten die			
"Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Kreises Herzogtum Lauenburg für die			
Entsorgung von Abfällen aus privaten Haushaltung".			
Der südlich des Plangebietes gelegene Teil der Straße "Am Steinautal" ist als Stichstraße ausgebildet; um hier die Entsorgung auch zukünftig sicher zu stellen, bitte ich darum, dass im Rahmen einer zukünftigen Bebauung des Plangebietes hier keine zusätzlichen Verkehrsbehinderungen entstehen. Die Entsorgung des Plangebietes erfolgt im Rahmen einer Straßenrandentsorgung,	· · · · · · · · · · · · · · · · · · ·	х	
an der Hauptstraße "Am Steinautal".			

Stand: 12.11.2019

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit	Abwägungsvorschlag	planungs	relevant
Inhalt der Stellungnahme		Ja /	nein
Vodafone GmbH / Vodafone Kabel Deutschland GmbH			
Vom 12.08.2019			
Wir bedanken uns für Ihr Schreiben vom 09.07.2019. Eine Ausbauentscheidung	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.		Χ
trifft Vodafon nach internen Wirtschaftlichkeitskriterien. Dazu erfolgt eine	Es werden keine abwägungsrelevanten Anregungen vorgebracht.		
Bewertung entsprechend Ihrer Anfrage zu einem Neubaugebiet. Bei Interesse			
setzen Sie sich bitte mit dem Team Neubaugebiete in Verbindung:			
Vodafone GmbH / Vodafone Kabel Deutschland GmbH			
Neubaugebiete KMU			
Südwestpark 15			
90449 Nürnberg			
Neubaugebiete.de@vodafone.com			
Bitte legen Sie einen Erschließungsplan des Gebietes Ihrer Kostenanfrage bei.			

Stand: 12.11.2019

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit	Abwägungsvorschlag	planungsrelev	
Inhalt der Stellungnahme		Ja ,	/ nein
1001			
LLUR Mölln			
Vom 10.07.2019			
Zum Bebauungsplan Nr. 62 der Gemeinde Büchen nehme ich aus forstbehördlicher Sicht wie folgt Stellung:			
Außerhalb des Plangeltungsbereiches grenzt im Norden, Flurstücke 82/54, 81/108 u.a. nördlich der Straße Am Steinautal, eine mit Waldgehölzen bestockte Fläche an. Hierbei handelt es sich aufgrund der Größe und Baumarten-	Nach Rücksprache wurde seitens des LLUR mit Schreiben vom 06.09.2019 einer Reduzierung des Waldabstandes gem. § 24 Landeswaldgesetz auf 20,0 m zugestimmt.  Der entsprechende Waldabstand wird entsprechend in der Planzeichnung dargestellt und die Baugrenze auf einen Abstand von 20 m zurückgenommen.		

Stand: 12.11.2019

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit	Abwägungsvorschlag	planungsreleva	
Inhalt der Stellungnahme		Ja /	nein
Folgende Träger öffentlicher Belange haben weder Anregungen noch Bedenker vorgebracht.  Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein, 29.07.2019  Verkehrsbetriebe Hamburg-Holstein GmbH, 07.08.2019  Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie vom 05.08.2019  Bundesanstalt für Immobilienaufgaben vom 08.08.2019  1003, GMSH vom 17.07.2019  1002, Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie vom 11.07.2019  1000, 50Hertz Transmission GmbH vom 09.07.2019	Die Stellungnahmen wurden zur Kenntnis genommen. Es wurden keine abwägungsrelevanten Anregungen vorgebracht.		

Stand: 12.11.2019

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	planun Ja	gsrelevant / nein
Privatperson 1 Einwohnerfragestunde 18.06.2019  Herr bittet zum B-Plan Nr. 62 über die Größe der zulässigen Bebauung erneut nachzudenken. Anhand der bisherigen Planungen, wird sich das neue Gebäude nicht in das bestehende Gebiet einfügen.	Der Anregung wird teilweise gefolgt.  Die Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 62 der Gemeinde Büchen ermöglichen im südlichen Teil des Plangebietes die Errichtung eines Gebäudes mit einer maximalen Gebäudehöhe von 34,70 m über NHN. Die unmittelbar südlich	Х	/ nein
der Beschreibung des B-Planes zu gering angegeben ist. Die Bäume sollten erhalten bleiben.	angrenzenden Gebäude weisen eine Gebäudehöhe von ca. 33,10 m über NHN auf. Die östlich angrenzende Reihenhauszeile ist mit einer Gebäudehöhe von ca. 34,30 m über NHN nur geringfügig kleiner als die künftige Bebauung im südlichen Teilbereich.  Der nördliche Teil des Plangebietes schafft künftig die planungsrechtliche Voraussetzung für die Umsetzung eines Gebäudes mit einer maximalen Höhe von 35,50 m über NHN. Dies entspricht einer realen Gebäudehöhe von ca. 10,25 m über Gelände, welche zur Umsetzung eines Gebäudes mit zwei Vollgeschossen mit Staffelgeschoss erforderlich ist. Die nördlich bzw. östlich angrenzenden Bestandsgebäude sind mit einer Höhe von 32,40 m über NHN bzw. ca. 31,00 m ü NHN niedriger als die künftigen Gebäude.		
	Die Gemeinde Büchen sieht im Rahmen des geplanten Vorhaben eine wohnbauliche Nachverdichtung im Innenbereich von Büchen vor. Durch die Lage der festgesetzten Baugrenzen weist das künftige Gebäude im nördlichen Teil des Plangebietes einen Abstand von mindestens 10 Metern auf. Ergänzend ist durch die Lage des Einfahrtsbereiches zum Plangebiet davon auszugehen, dass weitere Abstandsbereiche durch die Anordnung der erforderlichen Stellplätze vorgesehen werden.  An der Gebäudehöhe wird seitens der Gemeinde Büchen aufgrund des Bedarfes von Wohnraum festgehalten.		

Stand: 12.11.2019

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit	ntlicher Belange/Öffentlichkeit Abwägungsvorschlag planungs		gsrelevant
Inhalt der Stellungnahme		Ja	/ nein
	Der Erhalt des großkronigen Baumes im zentralen Bereich des Plangebietes würde zu einer Zerteilung des Grundstückes führen und somit die Errichtung von zusätzlichen Wohneinheiten im Innenbereich der Gemeinde deutlich reduzieren.  Der am westlichen Geltungsbereichsrand bestehende Baum wird zum Erhalt festgesetzt.		
Herr merkt an, dass er als Anlieger nicht in der Begründung aufgenommen wurde.	Im Rahmen der Begründung des Bebauungsplanes wird hinsichtlich der Lage des Plangebietes sowie der umliegenden städtebaulichen Struktur Bezug auf anliegende Grundstücke genommen. Hierbei ist es nicht erforderlich jedes einzelne Grundstück aufzuführen, vielmehr ist hierdurch eine nachvollziehbare Abgrenzung des tatsächlichen Plangebietes zu formulieren und das allgemeine Erscheinungsbild des Umfeldes wiederzugeben.		x
	Die Gemeindevertretung der Gemeinde Büchen hat neben dem Aufstellungsbeschluss auch den Entwurfs- und Auslegungsbeschluss des Bebauungsplanes		X

Stand: 12.11.2019

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit	Abwägungsvorschlag	planungs	relevant
Inhalt der Stellungnahme		Ja /	nein
Herr appelliert an die Gemeindevertretung, den Auslegungsbeschluss zu vertagen und erneut über die Festsetzungen zu beraten.	Die Gemeindevertretung hat in ihrer Sitzung am 18.06.2019 den Entwurfs- und Auslegungsbeschluss des Bebauungsplanes Nr. 62 der Gemeinde Büchen mit denen in dem Beschluss aufgeführten Änderungen beschlossen.		X
	Die Gemeindevertretung der Gemeinde Büchen hat neben dem Aufstellungsbeschluss auch den Entwurfs- und Auslegungsbeschluss des Bebauungsplanes Nr. 62 der Gemeinde Büchen gefasst.  Die im Rahmen der Beteiligungsverfahrens gem. §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB eingegangen öffentlichen und privaten Stellungnahmen werden in den gemeindlichen Abwägungsprozess eingestellt und gem. § 1 Abs. 7 BauGB gegeneinander und untereinander gerecht abgewogen.		Х

Stand: 12.11.2019

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	planung:	srelevant / nein
Privatperson 2 vom 29.07.2019  Hiermit geben wir eine Stellungnahme zum Bebauungsplan Nr. 62 f. d. Gebier "Südlich der Straße Am Steinautal, Flurstück 412/81 der Flur 4, Gemarkung Nüssau" ab.  Folgende Punkte müssen Berücksichtigung finden:  1. Eine innerörtliche Verdichtung, um neuen bzw. zusätzlichen Wohnraum zu schaffen, ist notwendig und unserer Meinung nach auch sinnvoll.  Allerdings wird hier in eine vorhandene Struktur hineingebaut, sodass neue Gebäude sich doch der Umgebung anzupassen haben. Das geplante Bauvorhaben berücksichtigt nicht die historisch gewachsene Bebauung und fügt sich mit dem massiven Baukörper nicht ein. Alle Häuser im näherer Umkreis haben nur ein voll ausgebautes Stockwerk. Dieses wurde bis vor ca 20 Jahren, als die letzten umliegenden Gebäude gebaut wurden, auch nur sc	Die Stellungnahme wird teilweise gefolgt. Die Gemeinde Büchen hat sich durch den Aufstellungsbeschluss des Bebauungsplanes Nr. 62 "Am Steinautal" dazu entschieden die Fläche des Vorhabengebietes zu überplanen und die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine wohnbauliche Nachverdichtung zu schaffen.  Die Lage der Baugrenze wird im Rahmen des weiteren Verfahrens im nördlichen Teil des Plangebietes mit einem Abstand von 10 m zur östlichen Grundstücksgrenze festgesetzt, um eine Beeinträchtigung der angrenzenden Bebauung auszuschließen.  Die Begründung wird redaktionell überarbeitet.	x	

Stand: 12.11.2019

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit	Abwägungsvorschlag	planung	srelevant
Inhalt der Stellungnahme		Ja /	/ nein
Die Grundflächenzahl von 0,4 ist im Verhältnis zu vergleichbaren, zurzeit entstehenden Wohngebieten höher. Am Sandkamp ist die GRZ bei Reihenund Einzelhäuser auf 0,3 festgelegt. Warum ist sie hier höher festgesetzt	An der zulässigen Überschreitung der festgesetzten Grundflächenzahl durch Stellplätze, Nebenanlagen sowie verfahrensfreie Anlagen gem. LBO wird seitens der Gemeinde Büchen zur Schaffund einer ausreichenden Zahl von Stellplätzen innerhalb des Plangebietes festgehalten.	x	
Herzen liegt. In einigen anderen Baugebieten (Pracherbuch, etc.) sollen Bäume nachgepflanzt werden, um Lebensraum für Wildbienen, Insekten, Vögel und andere Tiere zu schaffen.			
jetzt schon sehr schwer einzusehen ist. Durch eine Ausfahrt steigt das Unfallrisiko (siehe dazu auch Punkt 6.4 der Begründung)	Aufgrund der bestehenden Straßenführung erfolgt die Festsetzung zweier Ein- und Ausfahrtsbereiche zum Plangebiet. Der Bereich der bestehenden Zufahrt wird weiterhin als Ein- und Ausfahrtsbereich festgesetzt. Eine Aufhebung der bislang zulässigen Bestandssituation ist nicht erforderlich. Die ergänzende Möglichkeit der Ein- und Ausfahrt zum Plangebiet wird an der nordöstlichen Grundstücksgrenze definiert. Dieser Bereich befindet sich auf gerade Streckenführung und bietet die Möglichkeit der Einsehbarkeit.	Х	

Stand: 12.11.2019

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit	Abwägungsvorschlag	planungs	srelevant
Inhalt der Stellungnahme		Ja /	nein /
könnte zur Absenkung auf den Nachbargrundstücken kommen, aufgrund der notwendigen Grundwasserabsenkung.	Die Zulässigkeit einer Tiefgaragenerrichtung wird im Rahmen des weiteren Verfahrens verzichtet. Die erforderlichen Stellplätze für die künftigen Wohneinheiten sind oberirisch auf dem Grundstück zu errichten.	X	
Höhe der Gebäude und um ein Mehrfamilienhaus, das sich der umliegenden Wohnbebauung keineswegs anpasst. Aufgrund der steigenden Topografie des Geländes wird das MFH um 2 m höher in der Umgebung, bezogen auf NN, hergestellt werden als die RHH. Daher stimmt der Absatz 3 von Punkt 6.2.2 nicht! Es täuscht den Betrachter über den tatsächlichen visuellen Höhenunterschied.  Die Gemeinde sollte sich nicht den rein wirtschaftlichen Interessen eines Investors hingeben, sondern an alle Bürger denken. Der Nachbarschafts-	Die festgesetzten Gebäudehöhen sind erforderlich, um im Rahmen der geplanten wohnbaulichen Nachverdichtung dem Bedarf nach Wohnraum durch Gebäude mit einer erhöhten Zahl von Wohneinheiten nachzukommen. Durch die Festsetzung der Baugrenzen wird ein größerer Abstand zu den angrenzenden Grundstücken geschaffen, um eine Beeinträchtigung		

Stand: 12.11.2019

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit	Abwägungsvorschlag	planun	gsrelevant
Inhalt der Stellungnahme		Ja	/ nein
Privatperson 3			
Vom 23.07.2019			
Hiermit lege ich Einspruch gegen den Bebauungsplan Nr. 62 der Gemeinde Büchen in der jetzigen Form ein.	Der Anregung wird teilweise gefolgt.	х	
Begründung: <b>Zu hoch</b>			
	Für den nördlichen Teil des Plangebietes wird eine maximale Gebäudehöhe von		
	35,50 m über NHN festgesetzt, was einer realen Gebäudehöhen von 10,25 über		
Einzelhäusern mit geringer Bauhöhe direkt nebenan und Reihenhäusern	·		
	Für den südlichen Teil des Plangebietes wird eine maximale Gebäudehöhe von		
	34,50 m über NHN festgesetzt, was einer realen Gebäudehöhe von 9,25 m über		
Baugrundstück, was einen erheblichen Höhenunterschied darstellt.	Gelände entspricht.  Durch die Rücknahme der Baugrenzen wird der Abstand zu den bestehenden		
verändern.	Gebäuden vergrößert wodurch die Baumasse in ihrer Gesamtheit zurücktritt.		
verandern.	Die Zahl der maximal zulässigen Wohneinheiten wird im nördlichen Bereich auf		
	10 Wohneinheiten je Gebäude begrenzt.		
Begründung: <b>Zu groß</b>		Х	
2. Das Baugrundstück ist ca. 3000 m² groß, und laut Planung würden sich in	Der Anregung wird gefolgt.		
	Die Zahl der maximal zulässigen Wohneinheiten wird im nördlichen Bereich auf		
Wohneinheiten, sowie Terrassen, Tiefgaragenzuwegungen, Müllcontainer	10 Wohneinheiten je Gebäude begrenzt. Auf die Errichtung einer Tiefgarage		
etc. befinden.	innerhalb des Plangebietes wird im weiteren Verfahren verzichtet. An einer		
Die Bebauungsgröße ist meiner Meinung nach nicht in Einklang zu bringen	, ,		
mit den dort lebenden Menschen, Natur, Umwelt und Tiere.	Nebenanlagen sowie verfahrensfreie Anlagen gem. LBO wird festgehalten, um		
Wo bleibt da die Wohnqualität?	eine ausreichende Zahl von Stellplätzen für die künftigen Wohneinheiten		
	innerhalb des Plangebietes schaffen zu können.		

Stand: 12.11.2019

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit	Abwägungsvorschlag	planung	sreleva
Inhalt der Stellungnahme		Ja ,	/ neir
Begründung: <b>Verkehrsprobleme</b>			
. Als in unmittelbarer Nähe wohnende Anliegerin benutze ich täglich die	Die Gemeinde Büchen vertraut darauf, dass auch die künftigen Anlieger dem	Х	
Straße Am Steinautal und kann aus eigener Anschauung sagen, dass es	Gebot der gegenseitigen Rücksichtnahme unter den Verkehrsteilnehmern		
speziell in der S-Kurve vor dem geplanten Bauprojekt regelmäßig durch	folgen wären. Eine Änderung der Verkehrsführung ist aufgrund der		
Gegenverkehr zu gefährlichen Situationen kommt, weil die Straße hier sehr	gewachsenen Strukturen nicht möglich.		
eng ist. Dabei sind natürlich auch die Kinder unfallgefährdet, die hier auf	Für die Flächen des Plangebietes werden Ein- und Ausfahrtsbereiche definiert,		
dem Fußweg oder der Straße den Weg zur oder von der Schule nehmen!!	um in diesem Zusammenhang Sichtbeziehungen gewährleisten zu können.		
Begründung: Naturschutz	Das Maß der baulichen Nutzung wurde deutlich reduziert, die Eiche an der		
. Gemäß Bebauungsplan ist die Steinau 250 m entfernt, aber die Grenze ist	Straße wird erhalten. Die gesetzlichen Vorgaben sehen eine Nachverdichtung		
nur <b>12 m</b> entfernt.	im bebauten Raum vor, so dass die Gemeinde gehalten ist auf Grundstücke eine		
Natürlich halten sich Tiere auch an der Grenze auf. Zum Beispiel die			
	Die artenschutzrechtlichen Gegebenheiten werden in der Begründung		
haben. Bei einer voraussichtlichen Bauphase von mindestens einem Jahr			
oder länger und der Vielzahl der dort auf dem Grundstück tätigen Menschen			
wird man keine geschützte Fledermaus mehr sehen, also muss man von			
einer Vertreibung der Fledermaus und auch anderer Tierarten sprechen! Da			
werden auch die 5 Kästen nichts ändern, die laut Bebauungsplan nach Ende			
der Bauarbeiten aufgehängt werden sollen.			
Hinzu kommt, dass sich auf dem Baugrundstück alter Baumbestand			
befindet, zwei Bäume davon mit erheblichem Alter und Umfang, welche gefällt werden müssten.			
Es mutet etwas seltsam an, dass auf der einen Seite das Projekt <b>Büchen</b>			
macht grün! ins Leben gerufen wird und andererseits Vorhandenes unnötig			
missachtet wird! Aus Naturschutzgründen dürften die Tiefgarage und der			
Wohnblock nicht genehmigt werden.			
Womblock ment genefittigt werden.			

Stand: 12.11.2019

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit	Abwägungsvorschlag	planung	relevant
Inhalt der Stellungnahme		Ja /	' nein
Begründung: Innere Verdichtung		Х	
5. Die Aussage, dass Büchen Wohnraum braucht ist sicher richtig, aber das	Der Anregung wird gefolgt.		
Bauvorhaben Nr. 62 in der jetzt geplanten Form lässt mich mehr an	Es erfolgt eine Reduzierung des Maßes der baulichen Nutzung innerhalb des		
Vernichtung als an Verdichtung denken! Jedenfalls bei den Gedanken an	Plangebietes.		
Naturschutz und Wohnqualität. Diese Punkte müssten meiner Meinung nach	Aufgrund der geplanten wohnbaulichen Nachverdichtung hält die Gemeinde		
auf jeden Fall mehr Berücksichtigung finden!	Büchen an der Errichtung von Wohngebäuden mit einer erhöhten Zahl von		
	Wohneinheiten fest.		

Stand: 12.11.2019

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit	Abwägungsvorschlag		srelevan
Inhalt der Stellungnahme		Ja /	/ nein
Privatperson 4			
vom 01.07.2019			
Zu dem Planungsverfahren nehmen wir wie folgt Stellung mit der Schilderung	Der Anregung wird teilweise gefolgt.	Х	
unserer Einwände. Unser Grundstück ist durch die beabsichtigte Bebauung			
betroffen! Die Verdichtung der Bebauung ist mit der jetzigen Bebauungslage			
nicht zu vergleichen.			
unberücksichtigte Gästeparksituation:			
Bisherige Nutzung 2 bis 4 Personen, nach Herstellung der Bauten intensive	Die überarbeiteten Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 62 ermöglichen die		
Nutzung durch voraussichtlich 60 bis 70 Personen (Mieter/Eigentümer) täglich	Errichtung von insgesamt maximal 16 Wohneinheiten innerhalb des		
und zusätzlich erhebliche Frequenz durch Gäste mit dazugehörigen Fahrzeugen.	Plangebietes. Um eine ausreichende Anzahl von Stellplätzen innerhalb des		
Die Parksituation für die Besucher ist nicht berücksichtigt. Die Straße Am	Plangebietes gewährleisten können, sind je Wohneinheit mindestens 1,5		
Steinautal ist zu schmal um Parkraum darzustellen. Der "wilde" Parkplatz auf	Stellplätze zu errichten. In diesem Zuge kann ein gewisser Anteil auch von		
dem Gelände TUCHA Erben wird mittelfristig wegfallen und zur weiteren	Besuchern genutzt werden. Eine zeitweise Inanspruchnahme von Handwerkern		
Verschärfung der Parksituation führen. Die Planung weist keine ausreichenden	oder Lieferfahrzeugen erfolgt im Rahmen des Bebauungsplanes nicht.		
Stellflächen für Gäste und Handwerker, wie gerade unter Am Steinautal 51			
praktiziert, dass der Fußweg mit Fahrzeugen vollgestellt war und die Fußgänger	Die Bereitstellung von öffentlichen Parkflächen im Rahmen eines		
auf die Straße mussten, auch fehlt ein Verweis auf möglichen öffentlichen	Bauleitplanverfahrens für eine wohnbauliche Nachverdichtung ist nicht		
Parkraum. Nach unserer Kenntnis sind keine öffentlichen Stellflächen für	erforderlich. Durch die Festsetzung einer Mindestanzahl von Stellplätzen in		
Parkplätze fußläufig zu erreichen. Die Parkflächen an der Mobilitätsdrehscheibe	Bezug auf die Zahl der Wohneinheiten stellt sicher, dass der ruhende Verkehr		
im Bereich Bahnhofsstraße können nicht in die Betrachtung der öffentlichen	im öffentlichen Raum nicht im erhöhten Maß zusätzlich beeinträchtigt wird.	1	
Parkflächen Eingang finden, da eine erhebliche räumliche Entfernung		1	
vorherrscht.			
		1	

Stand: 12.11.2019

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit	Abwägungsvorschlag	planung	gsrelevan
Inhalt der Stellungnahme		Ja	/ nein
ınberücksichtigte Höhensituation:			
Die Reihenhausanlage wird errichtet auf dem jetzigen ca. 1 Meter erhöhten	Die südliche Baugrenze der Reihenhäuser weisen einen Abstand von 5 Metern	Χ	
	zur Grundstücksgrenze auf. Innerhalb des Plangebietes ist gemäß den		
ıls die direkt angrenzenden Doppelhäuser, das verschärft die Höhe zusätzlich	Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 62 die Errichtung von Wohngebäuden		
	allgemein zulässig. Alle weiteren Nutzungen gem. § 4 BauNVO sind nur		
ınlagen in südlicher Richtung mit erheblicher Lärmbelästigung einhergehen.	ausnahmsweise zulässig bzw. werden für das Vorhabengebiet vollständig		
Die Begrenzung (Sichtschutz/Lärmschutz) zu unserem Grundstück zu den			
_	Die zu erwartende Lärmbelastung wird sich somit auf durch Wohngebäude		
·	entstehende Emissionen beschränken, welche bereits jetzt durch die		
-	umliegenden Wohnnutzungen hervorgerufen sind und innerhalb eines		
ingrenzenden Grundstücksnachbarn und des damit verbundenen Schattens	,		
	Die voraussichtlich nach Süden ausgerichteten Terrassen und Balkone der		
	künftigen Bebauung grenzen an die Zufahrtsbereiche der südlich befindlichen		
ur Grundstücksgrenze kann nicht eingehalten werden.	Doppelhäuser. Es ist aus diesem Grund davon auszugehen, dass auch die		
	künftigen Anlieger zum Schutz der Einsehbarkeit entsprechende Maßnahmen		
	treffen werden.		
	Die Bahntrasse nördlich des Plangebietes befindet sich in 300 Metern		
	Entfernung zum Plangebiet. Das Vorhabengebiet befindet sich innerhalb		
	gewachsener Strukturen eines Wohngebietes welches die künftige Bebauung		
der Lärm durch die Reihenhausanlage verhalten. Mittig zwischen den			
<del>-</del>	Durch die künftige Bebauung erfolgt eine Nachverdichtung des Plangebietes.		
	Innerhalb des Gebietes besteht bislang ein Wohngebäude mit entsprechenden		
•	Nebenanlagen. Durch das Vorhaben des Bebauungsplanes Nr. 62 ist die Errichtung eines Mehrfamilienhauses sowie einer Reihenhauszeile beabsichtigt.		
	Es ist nicht zu erwarten, dass sich durch die zusätzliche Bebauung innerhalb des		
	Plangebietes eine Verschlechterung der Lärmbelastung durch die nördlich des		
inf unser Grundstück.	Plangebietes befindliche Bahntrasse auf die südlichen Doppelhäuser ergibt.		
	Vielmehr ergibt sich durch die künftigen Gebäude eine Riegelbebauung mit		
tück eine Minderung der Wohnqualität einhergehend mit einer Wertminde-			
ung. Das ist in diesem Ausmaß nicht hinnehmbar.	absolutionate with tally 20 der Sadileit drigtenzenden bebadding.		

Stand: 12.11.2019

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	planun; Ja	gsrelevant / nein
unberücksichtigte Straßensituation: Die Fahrbahn der Straße Am Stainautal ist für das heutige Verkehrsaufkommen nicht ausgebaut. Die Straße ist nicht breit genug. Evtl. parkende Fahrzeuge behindern nicht nur den laufenden Verkehr sondern insbesondere Fahrzeuge der Rettungskräfte, diese Fahrzeuge sind naturgemäß erheblich breiter. Planungen für Ausweichmöglichkeiten wie in der neuen Verlängerung des Nüssauer Weges zur Pötrauer Straße durch Absenken der Bürgersteige kommt mangels Auffahrmöglichkeiten auch nicht in Betracht. Die Straße am Steinautal	Eine Veränderung der Straßenführung ist aufgrund der gewachsenen Strukturen nicht möglich. Der Bebauungsplan Nr. 62 bietet keine Rechtsgrundlage um Markierungen oder andere Maßnahmen auf der Straßenfläche vorzusehen.  Der Bebauungsplan setzt eine verbindliche Regelung zur Zahl der zu errichtenden privaten Stellplätze in Bezug auf die künftigen Wohneinheiten innerhalb des Plangebietes fest. Durch die entsprechende Festsetzung wird eine weitergehende Beeinträchtigung des öffentlichen Raumes durch den ruhenden vermieden.	х	
Größenklasse. Bei einer derart umfänglichen Bebauung wird wichtiger Lebens-	Der Bebauungsplan Nr. 62 der Gemeinde umfasst das Vorhaben einer wohnbaulichen Nachverdichtung im Innenbereich der Gemeinde Büchen um entsprechend erforderliche Flächen im Außenbereich der Gemeinde Büchen von einer Bebauung freizuhalten.  Im Rahmen des Bauleitplanverfahrens erfolgt eine Abarbeitung der Umweltbelange sowie der Eingriffsbilanzierung. Gemäß § 13 a Abs. 2 Nr. 4 BauGB gelten in den Fällen des Absatzes 1 Satz 2 Nr. 1 Eingriffe, die auf Grund der Aufstellung des Bebauungsplanes zu erwarten sind, als im Sinne des § 1 a Abs. 3 Satz 6 vor der planerischen Entscheidung erfolgt oder zulässig. Ein Ausgleich ist nicht erforderlich. Artenschutzrechtlicher Ausgleich ist von dieser Vorgabe ausgenommen und hat im ermittelten Umfang auch im Verfahren gem. § 13 a BauGB zu erfolgen.	х	
evtl. vorhandenen Garten, bzw. auf den Terrassen und Balkonen. Aus Erfahrung	Innerhalb des Plangebietes ist die Errichtung eines Mehrfamilienhauses mit künftig maximal 10 Wohneinheiten sowie eine Reihenhausscheibe mit maximal 6 Wohneinheiten. Die sich hieraus ergebenden Lärmemissionen umfassen die für ein Wohngebiet üblichen Geräusche, welche bereits jetzt hinsichtlich nachbarschaftlicher Beziehungen bestehen.		Х

Stand: 12.11.2019

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit	Abwägungsvorschlag		elevar
Inhalt der Stellungnahme		Ja /	nein
	Auch die künftiger Bewohner innerhalb des Plangebietes sind an die gesetzlich geregelten Ruhezeiten gebunden, wodurch nicht mit einer unzumutbaren Lärmintensivierung durch das geplante Vorhaben zu rechnen ist.		
Wohnqualität für die Menschen zu schaffen und vernichtet sie durch solche verdichtete Bebauungen.  Das Neubaugebiet Großer Sander wurde auch mit ruhigen Grundstücksflächen, von lärmschutzverschonenden Einflüssen gebaut. Hier wurde sogar zur Lärmeindämmung eine Lärmschutzwand erstellt. Was hier im Bebauungsplan Nr. 62 nicht berücksichtigt wird und sich auch schlecht umsetzen lässt. Wer viel mit Anlagen dieser geplanten Art zu tun hat und diese in die Nähe einer geringer besiedelten Fläche stellt, sollte sich nicht wundern, wenn die angrenzenden und auch im Umfeld wohnenden Anwohner (Nachbar, Straßenanlieger, auch bei veränderten Straßenführungen durch erhöhte Belastung betroffenen) verärgert reagieren.  Hat man sich mit der erhöhten Fahrzeuganzahl auseinandergesetzt, welche dann sich auch durch die Zone 30 bis hin zur Pötrauer Straße bewegen wird?	Die Gemeinde Büchen folgt mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 62 durch eine wohnbauliche Nachverdichtung dem Grundsatz des sparsamen Umganges mit Grund und Boden.  Auch der Bebauungsplan Nr. 55 "Großer Sandkamp" sieht im südlichen Teil des Plangebietes Wohngebäude mit einer erhöhten Zahl von Wohneinheiten sowie zwei Vollgeschossen vor. Die errichtete Lärmschutzwand dient dem Schutz der Wohnnutzung vor dem Verkehrslärm der L 205. Auch bei einem großen gebiet wie dem Bebauungsplan Nr. 55 erfolgen keine Schallschutzmaßnahmen innerhalb des Plangebietes um die Wohnnutzungen untereinander vor üblichen Nachbarschaftsgeräuschen zu schützen.  Eine Veränderung der Straßenführung ist im Rahmen des Bebauungsplanes Nr. 62 "Am Steinautal" nicht beabsichtigt und aufgrund der gewachsenen Strukturen auch nicht möglich. Die Errichtung von maximal 16 Wohneinheiten innerhalb des Plangebietes führt zu keiner übermäßigen Verkehrserhöhung. Die Gemeinde Büchen vertraut darauf, dass auch die künftigen Anlieger dem Gebot der gegenseitigen Rücksichtnahme unter den Verkehrsteilnehmern folgen wären.  Durch die Errichtung von maximal 16 Wohneinheiten innerhalb des Plangebietes ist mit einem zusätzlichen Verkehrsaufkommen von ca. 64 zusätzlichen Fahrten am Tag zu rechnen. Eine unzumutbare Beeinträchtigung durch die Verkehrssituation ist nicht gegeben.		

Stand: 12.11.2019

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit	Abwägungsvorschlag	planung	srelevant
Inhalt der Stellungnahme		Ja /	nein /
Fazit Quartierbebauung:	Die im südöstlichen Bereich an das Plangebiet angrenzende Wohnbebauung		
Eine derartige umfängliche Bebauung als Quartier widerspricht der vor-	umfasst eine Reihenhauszeile, wie sie auch innerhalb des Allgemeinen		
herrschenden Bebauung mit überwiegend 1- und 2-Familienhäusern. Die	Wohngebietes 2 (WA 2) geplant ist.		
wenigen Reihenhäuser oder Wohnblöcke grenzen nicht unmittelbar an das zu	Die Baugrenze im nördlichen Teil des Plangebietes wird mit einem Abstand von		
bebauende Grundstück. Das direkt angrenzende Einfamilienhaus lediglich mit	10 m zur östlichen Grundstücksgrenze festgesetzt, um die Bebauung innerhalb		
einem Erdgeschoss und kleinem Dach bebaut an der Seite der Zufahrt zur	des Plangebietes gegenüber dem Bestand in seiner Wirkung zurückzunehmen.		
Tiefgarage wird regelrecht "erschlagen".			
Eine Bebauung durch Ortsverdichtung ist sinnvoll und nötig, schon um weitere			
Baugebiete erschließen zu dürfen. Eine maximale Bebauung, ohne Rücksicht auf			
die seit Jahrzehnten gewachsene Siedlungslage ist damit aber nicht gemeint.			
Wir bitten um Prüfung und Stellungnahme. Vielleicht kann man ein langwieriges			
Rechtsverfahren vermeiden.			

Stand: 12.11.2019

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit	Abwägungsvorschlag		srelevant
Inhalt der Stellungnahme		Ja ,	/ nein
Privatperson 5 vom 04.07.2019  Ich bin Eigentümer des Grundstückes Zu der öffentlich ausliegenden Bauleitplanung – Bebauungsplan Nr. 62, wie im Betreff angeführt – nehme ich wie folgt Stellung und trage meine Anregungen als unmittelbar betroffener Grundstücksnachbar nachfolgend vor:			
planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Errichtung eines Einzelhauses im Allgemeinen Wohngebiet 1 mit einer Vielzahl von Wohnungen bei einer zu erwartenden Gesamtgebäudehöhe von 10,45 m über NN sowie im südlichen, hinterliegenden Teil (WA2) zur Errichtung z.B. von Reihenhäusern oder Hausgruppen mit Firsthöhen von bis zu 9,50 m geschaffen. Gegen diese Absicht wende ich mich in aller Entschiedenheit.  Im gesamten näheren und weiteren baulich geprägten Umfeld des Steinautals ist eine wie hier vorgesehen zum einen derart massive und zum anderen auch intensive bauliche Nutzung nicht vorzufinden. Vielmehr herrschen hier Einzel-, Doppel- und Reihenhäuser bei moderaten Höhenausbildungen vor. Das Steinautal hat sich sowohl hinsichtlich der Fläche die jeweils bebaut worden ist	Für den nördlichen Teil des Plangebietes wird eine maximale Gebäudehöhe von 35,50 m über NHN festgesetzt, was einer realen Gebäudehöhen von 10,25 über Gelände entspricht. Für den südlichen Teil des Plangebietes wird eine maximale Gebäudehöhe von 34,50 m über NHN festgesetzt, was einer realen Gebäudehöhe von 9,25 m über		

Stand: 12.11.2019

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit	Abwägungsvorschlag	planung	sreleva
Inhalt der Stellungnahme		Ja ,	/ neir
n der Begründung zum hier i.R. stehenden B-Plan Nr. 62 wird als Planungsziel	Dem Hinweis wird gefolgt.	Χ	
uf Seite 11 ausgeführt, dass die "Gliederung und Bauweise eine optimale	Die Begründung wird hinsichtlich der Erläuterung zur Höhenstaffelung		
npassung an den baulichen Bestand" bewirken soll (weiter in der in der	innerhalb des Plangebietes und zu der Umgebung angepasst. Die Rücknahme		
egründung auf Seite 12) "um zu gewährleisten, dass sich die geplanten	der Baugrenzen und der sich daraus ergebende Abstand zur östlichen		
ebäude in ihrer Gebäudehöhe an die bestehenden Wohngebäude anpassen".	Grundstücksgrenze wird ebenfalls ergänzend erläutert.		
/ie soll ich mich als betroffener Eigentümer des unmittelbar benachbarten			
rundstücks, bebaut mit einem Winkelbungalow mit einer Firsthöhe von ca.			
,20 m benachbart zu einem zukünftigen Wohnblock mit einer Gebäudehöhe			
on 10,45 m dabei fühlen.			
as vor genannte Planungsziel mutet denn doch wie blanker Hohn an! Das			
rmulierte städtebauliche Ziel jedenfalls ist nicht erreicht und wird			
nscheinend auch gar nicht verfolgt! Als betroffener Grundstücksnachbar muss			
h von einer erdrückenden Wirkung des geplanten Wohngebäudes ausgehen.			
ch stelle fest, dass die formulierte städtebauliche Zielsetzung im krassen			
/iderspruch zu den geplanten Festsetzungen des B-Planentwurfes stehen. Ich			
ege deshalb an, die Festsetzungen entsprechend dem formulierten			
lanungsziel aus der Begründung anzupassen und das vorgesehene Maß der			
aulichen Nutzung am baulichen bestand der Umgebung zu orientieren.			
ch rege also an, sollte die Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung so		Х	
	Für den nördlichen Teil des Plangebietes wird eine maximale Gebäudehöhe von		
<u> </u>	35,50 m über NHN festgesetzt, was einer realen Gebäudehöhen von 10,25 über		
on 8,30 m festzusetzen. Weiterhin rege ich an, die Grundflächenzahl	·		
	Für den südlichen Teil des Plangebietes wird eine maximale Gebäudehöhe von		
	34,50 m über NHN festgesetzt, was einer realen Gebäudehöhe von 9,25 m über		
	Gelände entspricht.		

Beteiligung bis zum 16.08.2019

Stand: 12.11.2019

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit	Abwägungsvorschlag	planung	srelevant
Inhalt der Stellungnahme		Ja	/ nein
Inhalt der Stellungnahme	Durch die Rücknahme der Baugrenzen im nördlichen Plangebiet auf 10 m zur östlichen Grundstücksgrenze wird der Abstand zu den bestehenden Gebäuden vergrößert wodurch die Baumasse in ihrer Gesamtheit zurücktritt. Das im südlichen Teil des Vorhabengebietes geplante Reihenhaus entspricht der östlich angrenzenden Bebauung in gleicher Form.  Die Grundflächenzahl innerhalb des Plangebietes wird mit 0,3 festgesetzt. An einer zulässigen Überschreitung der festgesetzten Grundflächenzahl durch Stellplätze, Nebenanlagen und verfahrensfreie Anlagen gem. LBO wird weiterhin festgehalten, um die verbindliche Regelung der Errichtung von mindestens 1,5 Stellplätzen pro Wohneinheiten innerhalb des Plangebietes umsetzen zu können.		/ nein

Stand: 12.11.2019

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit	Abwägungsvorschlag	planun	gsrelevan
Inhalt der Stellungnahme		Ja	/ nein
Ruhender Verkehr			
Mit der vorliegenden Bauleitplanung werden die Voraussetzungen für die	Auf die Errichtung einer Tiefgarage wird im Rahmen des weiteren Verfahrens	Х	
Errichtung einer Tiefgarage für die zukünftigen Bewohner des benachbarten	verzichtet. Der verpflichtenden Regelung der Errichtung von 1,5 Stellplätzen je		
Quartiers geschaffen. Meine feste Überzeugung ist, dass der zu erwartende	Wohneinheiten ist oberirdisch innerhalb des Plangebietes nachzukommen.		
Stellplatzbedarf, sollte der Bebauungsplan rechtskräftig werden, in einer	An einer zulässigen Überschreitung der Grundflächenzahl wird aus dem v.g.		
Tiefgarage nicht ausreichend befriedigt werden kann. So ist es denn auch	Grund weiterhin festgehalten.		
folgerichtig, die Überschreitung der festgesetzten Grundflächenzahl von 0,4 auf			
bis zu 0,7 zulassen zu wollen, damit zusätzliche oberirdische Garagen und			
Stellplätze zugelassen werden können. Auch dürfen diese zukünftig nicht nur			
innerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche, sondern auch außerhalb			
errichtet werden - im gesamten Gebiet. Dies führt unweigerlich zu noch mehr			
Lärm und damit zusätzlicher Belästigung.			
Der B-Plan setzt im nahezu gesamten Bereich der Straße "Am Steinautal" ein	Der Anregung wird teilweise gefolgt.	Χ	
Zu- und Abfahrtsverbot fest. Lediglich unmittelbar an meiner Grundstücks-	Aufgrund der Straßenführung im Bereich des Plangebietes erfolgt die		
grenze ist die Zu- und Abfahrt sämtlicher Verkehre aus den WA1 und WA2	Festsetzung eines Ausschlusses von Ein- und Ausfahrten an der westlichen		
sowie der Tiefgarage vorgesehen. Mit dieser städtebaulichen Zielsetzung werde	sowie nordwestlichen Grundstücksgrenze. Der Bereich der bislang bestehenden		
ich alleinig Betroffener hinsichtlich der sich entwickelnden Verkehre und deren	Zufahrt sowie der nordöstliche Bereich des Plangebietes werden als		
Emissionen. Ein kardinaler Planungsschaden ist mir gewiss! Diese Planungs-	Zufahrtsbereich definiert, um ausreichende Sichtbeziehungen gewährleisten zu		
absicht bemängele ich deshalb bereits jetzt, denn die Verkehre – ober- wie	können.		
unterirdisch werden zudem noch unmittelbar an meinem Schlafzimmer vorbei	Durch die ergänzende Zufahrtsmöglichkeit erfolgt eine Entzerrung der		
geführt. Die damit einher gehenden Schallimmissionen werden nur mich, als	Verkehre.		
einzigen Betroffenen in den Tages- und Nachstunden stören.			
Diese Planung ist völlig unausgewogen und maßgeblich zu meinem Nachteil. Ich			
rege an und fordere dies auch, die Zu- und Abgangsverkehre zu entflechten			
und/oder maßgeblich Vorkehrungen zu treffen, die meine Wohnruhe sicher-			
stellen.			

Stand: 12.11.2019

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit	stige Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit Abwägungsvorschlag planur		srelevant
Inhalt der Stellungnahme		Ja /	/ nein
Fließender Verkehr			
Der Umstand, dass nahezu für den gesamten Bereich der Straße "Am	Aufgrund der Straßenführung im Bereich des Plangebietes erfolgt die	Х	
Steinautal" ein Zu- und Abfahrtsverbot festgesetzt werden soll lässt meiner	Festsetzung eines Ausschlusses von Ein- und Ausfahrten an der westlichen		
Auffassung nach keinen anderen Schluss zu als den, dass die mit der baulichen	sowie nordwestlichen Grundstücksgrenze. Der Bereich der bislang bestehenden		
Entwicklungsabsicht verbundenen entstehenden Verkehre gänzlich unver-	Zufahrt sowie der nordöstliche Bereich des Plangebietes werden als		
träglich sind. Die Straße verläuft in einer S-Kurve und ist hier an jeder Stelle	Zufahrtsbereich definiert, um ausreichende Sichtbeziehungen gewährleisten zu		
unübersichtlich. Ich selber habe meine Garage und Grundstückszufahrt an	können.		
meiner nordwestlichen Grundstücksgrenze, also unmittelbar noch vor den	Die alleinige Festsetzung eines Zufahrtsbereich im Kurvenbereich der Straße Am		
geplanten Grundstückszufahrten für das Flurstück 412/81.	Steinautal gewährleistet keine ausreichende Zufahrtsmöglichkeit zu dem		
Besonders die Ausfahrt von meinem Grundstück führt regelmäßig zu Konflikten	Plangebiet. Durch die Festsetzung von zwei Ein- und Ausfahrtsbereichen erfolgt		
mit aus westlicher Richtung herannahenden Fahrzeugen. Wie soll sich die	eine Entzerrung der Kfz-Bewegungen.		
Situation bei in Spitzen 40 ausfahrenden Fahrzeugen – Lieferverkehre mit ihrer	Die Gemeinde Büchen vertraut darauf, dass auch die künftigen Anlieger dem		
Eile gar nicht gerechnet – darstellen? Hier sind nicht nur Konflikte, nein, hier	Gebot der gegenseitigen Rücksichtnahme unter den Verkehrsteilnehmern		
sind Unfälle vorprogrammiert.	folgen.		
Ich rege an, von einer derart wie hier geplanten Intensität der Bebauung			
abzusehen und diese der Umgebung anzupassen. Darüber hinaus rege ich an,			
eine Zu- und Abfahrt an der Schnittstelle zwischen WA1 und WA2 vorzusehen.			
Hier ist die Einsehbarkeit zumindest vergleichbar, wenn nicht besser; dies gilt			
insbesondere für ausfahrende Verkehre in Richtung Ortsmitte/Schulzentrum.			
Hinzu kommt, dass diese Lösung ausschließlich die zukünftige Wohnnachbar-			
schaft des neuen Quartiers betrifft, von denen erwartet werden darf, dass sie			
sich damit arrangieren. Die bestehende Wohnnachbarschaft bliebe im Wesent-			
lichen hiervon unbelastet. Ein guter Start für ein nachbarschaftliches			
Miteinander.			

Stand: 12.11.2019

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit	Abwägungsvorschlag	planung	srelevant
Inhalt der Stellungnahme		Ja /	/ nein
Fazit Ich rege an, auf den Bebauungsplan Nr. 62 zu verzichten, die Beschlüsse hierzu aufzuheben und die bauliche Entwicklung auf dem Flurstück 412/81 dem im Zusammenhang bebauten Ortsteil gemäß § 34 BauGB zu überlassen. Im Übrigen schließe ich mich noch voll inhaltlich der Stellungnahme meines Nachbarn <i>Privatperson 6</i> an. Ich bitte Sie auch namens meiner Mutter,, meine Anregungen zu berücksichtigen.	Die Gemeinde Büchen hält an dem Bauleitplanverfahren des Bebauungsplanes Nr. 62 "Am Steinautal" zur Entwicklung einer wohnbaulichen Nachverdichtung im Innenbereich der Gemeinde weiterhin fest.		

Stand: 12.11.2019

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit	Abwägungsvorschlag	planung	gsrelevant
Inhalt der Stellungnahme		Ja	/ nein
Privatperson 6 vom 16.07.2019			
Hiermit lege ich Einspruch gegen den Bebauungsplan Nr. 62 der Gemeinde Büchen in der jetzigen Form ein.			
Wohnblock mit 12 Wohneinheiten und Tiefgarage. Das Umfeld, was von Einzelhäusern mit geringer Bauhöhe direkt nebenan und Reihenhäusern bestimmt ist. Es gibt dort weit und breit keinen Wohnblock dieser Art. Wir haben für alle Baumaßnahmen Vorschriften und Verordnungen, (z.B. Höhe, breite, Entfernungen, Dachfarben, Art der Gebäude). Ich kann mir schwer vorstellen, dass ein Wohnblock dieser Art baurechtlich überhaupt dort genehmigt werden kann, dies würde im ganzen Umfeld herausstechen und das Bild massiv verändern.	Die Gemeinde Büchen schafft durch die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 62 die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine wohnbauliche Nachverdichtung in dem festgesetzten Maß der baulichen Nutzung. Im Rahmen des weiteren Verfahrens erfolgt eine Reduzierung des Maßes der baulichen Nutzung und der Zahl der Wohneinheiten sowie eine Rücknahme der festgesetzten Baugrenzen.  An der Zulässigkeit eines Gebäudes mit einer erhöhten Zahl von Wohneinheiten wird seitens der Gemeinde Büchen zur Schaffung von zusätzlichen		
	Wohneinheiten im Innenbereich weiterhin festgehalten. Durch die Rücknahme der Baugrenzen mit einem erhöhten Abstand zu den Grundstücksgrenzen sowie der Festsetzung einer Mindestanzahl von Stellplätzen wird der geplanten baulichen Entwicklung Rechnung getragen.  Der Anregung wird teilweise gefolgt.		
erheblicher Höhenunterschied. Ich rege an, die Gebäudehöhe nicht über 8,30 m zu genehmigen, sodass sich diese der Umgebung anpasst.	Für den nördlichen Teil des Plangebietes wird eine maximale Gebäudehöhe von 35,50 m über NHN festgesetzt, was einer realen Gebäudehöhen von 10,25 über Gelände entspricht. Für den südlichen Teil des Plangebietes wird eine maximale Gebäudehöhe von 34,50 m über NHN festgesetzt, was einer realen Gebäudehöhe von 9,25 m über Gelände entspricht. Durch die Rücknahme der Baugrenzen im nördlichen Plangebiet auf 10 m zur östlichen Grundstücksgrenze wird der Abstand zu den bestehenden Gebäuden		

Beteiligung bis zum 16.08.2019

Stand: 12.11.2019

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit	Abwägungsvorschlag	planung	srelevan
Inhalt der Stellungnahme		Ja ,	/ nein
	vergrößert wodurch die Baumasse in ihrer Gesamtheit zurücktritt.		
Zukunft auf dem Grundstück 9 Reihenhäuser, 1 Wohnblock mit 12 Wohneinheiten, sowie Terrassen, Zufahrt zur Tiefgarage, Müllcontainer etc. befinden. Pro Wohneinheit zwei Autos ist heute Standard, also 42	Bei der Errichtung von maximal 16 Wohneinheiten innerhalb des Plangebietes ist nicht von einer zusätzlichen Anzahl von 84 zusätzlichen Anliegern auszugehen.		
Kurve. Kinder, die dort zu Fuß oder mit Fahrrädern über den Bürgersteig und die Straße zur Schule fahren sind einem hohen Unfallrisiko ausgesetzt sowie vorbeifahrende Fahrzeuge, was jetzt schon gefährlich ist. Berücksichtigen muss man auch, dass in der heutigen Zeit üblicherweise ebenfalls Fahrzeuge wie Wohnmobile, Sprinter, Anhänger etc. zu Haushalten gehören, also Fahrzeuge, die keinen Platz in einer Tiefgarage finden und zwangsläufig auf der Straße geparkt werden und so eine zusätzliche Behinderung und Gefährdung des öffentlichen Verkehrs darstellen, da weit und breit kein Parkraum ist, wenn das Grundstück gegenüber mal bebaut	Der Bebauungsplan sieht des Weiteren eine verbindliche Errichtung von privaten Stellplätzen in Bezug auf die Zahl der Wohneinheiten vor, um den öffentlichen Raum durch den zusätzlichen ruhenden Verkehr nicht zu belasten. Aufgrund der Straßenführung erfolgt ein Ausschluss von Ein- und Ausfahrten im Kurvenbereich an der westlichen Grundstücksgrenze. Die Begrenzung der Einund Ausfahrten im Bereich der bestehenden Zufahrt sowie im nordöstlichen Plangebiet schafft die entsprechend erforderlichen Sichtbeziehungen.  Die Gemeinde Büchen geht davon aus, dass insbesondere während der Bauzeit ein erhöhtes gegenseitiges Rücksichtnahmegebot wahrgenommen wird.		

Stand: 12.11.2019

	Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	planung Ja	relevant / nein
	Weiterhin ist die Straße Am Steinautal nicht für derartige LKW's ausgelegt, was ein erhöhtes Unfallrisiko für die Anwohner birgt sowie enorme Schäden an der Straße wie auch an den umliegenden Grundstücken zur Folge haben kann.			
5.			X	
6.	"Lotziner Wald" ist nur 12 m entfernt. Natürlich halten sich Tiere auch an der Grenze auf. Zum Beispiel die	Die artenschutzrechtlichen Gegebenheiten werden in der Begründung berücksichtigt und noch einmal ergänzt.	X	

Beteiligung bis zum 16.08.2019

Stand: 12.11.2019

	Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit	Abwägungsvorschlag	planung	srelevant
	Inhalt der Stellungnahme		Ja	/ nein
	Ich wohne seit fast vierzig Jahren direkt nebenan und habe in dieser Zeit eine Vielzahl von Fledermäusen und anderen Tierarten beobachtet. In der Beschreibung des Bebauungsplanes hört es sich so an, als wenn ab und zu mal eine Fledermaus vorbeifliegt!!  Fledermäuse sowie deren Quartiere stehen unter besonderem Schutz (FFH Richtlinie) und dürfen gemäß Naturschutzgesetz Bund und Länder nur in extrem besonderen Fällen umgesiedelt werden. Selbst Verstecke und Schlafplätze zu zerstören oder Eingänge zu beseitigen steht unter Strafe.		х	
7.	<b>Umweltprüfung</b> : Ich frage mich ernsthaft warum einzelne gewählte Gemeindevertreter aus verschiedenen Parteien der Gemeinde Büchen, systematisch Natur und Grünflächen in Büchen und Umgebung durch			
8.	Fledermäuse) und Umwelt wichtig sind.	Der Anregung wird teilweise gefolgt.  Der Baum im zentralen Bereich des Plangebiets wird aufgrund seiner Einschränkung für die bauliche Entwicklung des Plangebietes nicht zum Erhalt festgesetzt. Die an der westlichen Grundstücksgrenze bestehende Eiche wird zum Erhalt festgesetzt und die Baugrenze mit einem Abstand von 1,5 m zum Kronen- und Traufbereich zurückgenommen.		

Beteiligung bis zum 16.08.2019

Stand: 12.11.2019

	Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	planung Ja	srelevant / nein
9.	Gesundheit	Die Fläche des Plangebietes ist nicht als altlastverdächtige Fläche aufgenommen. Im Rahmen des Beteiligungsverfahrens gem. § 4 Abs. 2 BauGB erfolgte seitens des Kreises Herzogtum Lauenburg keine entsprechende Benachrichtigung einer Belastung.# Im Rahmen der Erschließungsplanung sind die Bestimmungen zur Entsorgung von asbesthaltigen Materialien zu berücksichtigen. Für die Entsorgung müssen strenge Vorsichtsmaßnahmen eingehalten werden, die in der TRGS 519 (Technische Regel für Gefahrenstoffe 519) festgehalten sind. Ein entsprechender Hinweis wird redaktionell in der Begründung ergänzt.  Auf die Zulässigkeit einer Tiefgarage wird im Rahmen des weiteren Verfahrens verzichtet.		x
	Wohneinheiten und der Größe der Tiefgarage sowie der Zufahrt zur Tiefgarage, Zuwegung zu den Müllboxen, Terrassen etc. diese Vorschrift eingehalten werden kann, zumal die Tiefgarage eine große versiegelte Fläche beinhaltet. Ich möchte sie bitten, das Grundstück höchstens zu 30% zu bebauen, sodass es sich in die Umgebung einfügt.  Die Aussage, dass Büchen bezahlbaren Wohnraum braucht ist sicher richtig, aber das Bauvorhaben Nr. 62 hat nichts damit zu tun, weil das	Grundsätzlich sind die im Rahmen des Bebauungsplanes Nr. 62 getroffenen Festsetzungen verbindlich und somit einzuhalten. Im weiteren Verfahren erfolgt die Festsetzung einer Grundflächenzahl von 0,3. An einer zulässigen Überschreitung der Grundflächenzahl durch Stellplätze, Nebenanlagen sowie verfahrensfreie bauliche Anlagen gem. LBO wird zugunsten der Errichtung einer ausreichenden Stellplatzzahl weiterhin festgehalten. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Bebauungsplan Nr. 62 schafft nicht die erforderliche Rechtsgrundlage um den Mietpreis der künftigen Wohneinheiten verbindlich steuern zu können.	X	Х

Stand: 12.11.2019

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit	Abwägungsvorschlag	planung	gsrelevan
Inhalt der Stellungnahme		Ja	/ nein
12. Für das gesamte Umfeld sowie mein Eigentum entstünde durch das	Der Anregung wird gefolgt.	Х	
Bauvorhaben in der bisher geplanten Form eine erhebliche Minderung an	Im Rahmen des weiteren Verfahrens erfolgt eine Reduzierung des Maßes der		
Lebensqualität sowie eine Wertminderung meines Eigentums.	baulichen Nutzung, die Rücknahme der Baugrenzen sowie der Verzicht auf die		
Ich erinnere nochmals daran, dass dies ein ländliches Wohngebiet ist,	bislang geplante Tiefgarage.		
nicht die Hamburger Hafencity auch wenn das einzelne Gemeinde-			
vertreter gerne sehen würden, aber aus diesem Grund (Hafencity) zieht es			
die Menschen aufs Land. Ich glaube nicht, dass die Bürger von Am			
Steinautal und Umgebung das so wollen. Denken Sie bitte auch mal an die			
Menschen im Umfeld.			
Meine große Hoffnung und Bitte an die einzelnen Mitglieder des Bau-			
und Wegeausschusses Büchen ist, sich unabhängig selbst einmal vor Ort			
ein Bild davon zu machen, ob ein solch bombastisches Bauobjekt mit den			
ganzen Menschen, Fahrzeugen etc. auf dem relativ kleinen Grundstück			
wirklich sein muss. Vielleicht gäbe es ja die Möglichkeit nur Reihenhäuser			
zu bauen, das würde weniger Profit für die Investoren bedeuten, aber			
mehr für die Erhaltung der Lebensqualität für das Umfeld, Menschen, Tiere			
und Natur bedeuten.			
Zusammenfassung			
Ich bitte sie, den Bau der Tiefgarage und des Wohnblocks nicht zu	Der Anregung wird teilweise gefolgt.	Х	
genehmigen und die Gebäudehöhe nicht über 8,30 m zu genehmigen, sowie	Im Rahmen des weiteren Verfahrens erfolgt eine Reduzierung des Maßes der		
den Erhalt der angegebenen Bäume und Tiere.	baulichen Nutzung, die Rücknahme der Baugrenzen, der Erhalt des		
	ortsbildprägenden Baumes an der westlichen Grundstücksgrenze sowie der		
Anlage: 1 Naturschutz	Verzicht auf die bislang geplante Tiefgarage.		
2 Bilder			

Stand: 12.11.2019

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit	Abwägungsvorschlag	planungs	relevant
Inhalt der Stellungnahme		Ja /	nein
Privatperson 7 vom 08.08.2019			
Auf Grundlage der Informationsveranstaltung der ABB – Wählergemeinschaft vom 19.06.2019 möchten wir folgende Stellungnahme abgeben:  1.  Das Maß der baulichen Nutzung wird durch die Grundflächenzahl (GRZ), die		x	
Geschossflächenzahl (GFZ) und die Baumassenzahl (BMZ), sowie durch die Anzahl der Vollgeschosse oder die Höhe (z.B. Erdgeschossfußbodenhöhe, Traufhöhe, Firsthöhe) der baulichen Anlage bestimmt. Die Geschosshöhe bestimmt die sogenannte städtebauliche Dichte und gibt damit an, wie viel freie Fläche jedem Einwohner zur Verfügung steht. Ein wichtiger Faktor, wenn es beispielsweise darum geht, die Lebensqualität eines Gebietes zu ermitteln. Das zulässige Maß der baulichen Nutzung ergibt sich entweder durch Festsetzung des Bebauungsplans oder innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils (wie in unserem Fall), nach der Eigenart der näheren Umgebung (=			

Stand: 12.11.2019

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit	Abwägungsvorschlag	planung	srelevant
Inhalt der Stellungnahme		Ja ,	/ nein
2.			
Die Nettowohndichte bezieht sich jeweils auf den Ortsteilbereich. Die im	Auch der Bebauungsplan Nr. 55 "Großer Sandkamp" sieht im südlichen Teil des	Χ	
Rahmen des Bauprojektes geplante Wohndichte mit 0,4 liegt höher als z. Bsp.	Plangebietes Wohngebäude mit einer erhöhten Zahl von Wohneinheiten sowie		
des erst kürzlich neu entstandenen Wohngebietes Am Sandkamp, dort wurde	zwei Vollgeschossen vor und setzt aus diesem Grund für die entsprechenden		
eine GRZ von 0,3 festgelegt. Wie wird die Verdichtung von 0,4 in unserem	Bereiche eine Grundflächenzahl von 0,4 fest.		
Ortsteil begründet? Auf Seite 7 der Begründung des Bebauungsplanes steht,	Im weiteren Verfahren erfolgt für das Plangebiet eine Reduzierung der		
dass bei der Planung Freiräume z sichern sind, Funktionsfähigkeit des	zulässigen Grundflächenzahl von 0,3. An einer zulässigen Überschreitung der		
Naturhaushaltes zu berücksichtigen sind, sowie Siedlungsstrukturen zu berück-	Grundflächenzahl durch Stellplätze, Nebenanlagen sowie verfahrensfreie		
sichtigen sind. Freiräume bei dieser Verdichtung halten wir für fragwürdig. Die	bauliche Anlagen gem. LBO wird zugunsten der Errichtung einer ausreichenden		
Bewohner in unserem Ortsteil haben nichts gegen eine innerörtliche Ver-	Stellplatzzahl weiterhin festgehalten.		
dichtung, um zusätzlichen, notwendigen Wohnraum zu schaffen. Gegen eine			
Festsetzung von 0,3 bestehen keinerlei Bedenken. Der Sinn der GFZ ist, eine			
übermäßige Bebauung zu verhindern. Die GFZ hat damit eine hohe ökologische			
Bedeutung. Sie sorgt dafür, dass sie das Landschafts- und Wohngebiet durch			
den geplanten Bau nicht zu stark beeinträchtigt und das Kleinklima so wenig			
wie möglich stört. Wenn man die vorherige Nutzung des Grundstückes mit dem			
darauf befindlichen Einfamilienhaus mit einer Bewohnerzahl von vielleicht 5			
Personen als Maß nimmt, jetzt z. Bsp. eine Bebauung mit den 9 geplanten			
Reihenhäusern mit einer möglichen Bewohnerzahl von 27 ansetzen kann, dann			
ist von einer, unserer Meinung nach, ausgebauten Verdichtung schon genügend			
ausgegangen und den neuen Bewohnern kann ein lebenswertes Wohn- und			
Lebensklima geboten werden. Den Bau des Mehrfamilienhauses verstehen wir			
nicht als Wahrung eines geordneten Bildes des gesamten Wohngebietes.			

Stand: 12.11.2019

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit	Abwägungsvorschlag	planun	gsrelevar
Inhalt der Stellungnahme		Ja	/ nein
Brwähnenswert ist die Tatsache, dass sich auf dem geplanten Baugrundstück ein jahrzehntelang gewachsener Baumbestand mit wertvollen, erhaltens- und schützenswerten Eichen und Buchen mit einem ca. geschätzten Stammumfang von 1.90 m befinden. Diese der Bebauung aber weichen müssten. Auch ansässige Tiere wie Insekten, Fledermäuse wären der Vertreibung vollends ausgesetzt. Die einzelnen Parteien, besonders die SPD der Gemeinde Büchen, naben sich erst kürzlich in einer Pressemitteilung vom 26. Juni 2019, aus-	Die Gemeinde folgt den gesetzlichen Vorgaben, welche eine Umweltprüfung im vereinfachten Verfahren nicht vorsieht. Gleichwohl hat sich die Gemeinde mit den naturschutzfachlichen Gesichtspunkten auseinandergesetzt. Diese werden in der Begründung, insbesondere in Bezug auf den Artenschutz, noch einmal ergänzt.		
hauses, wird sich langfristig zum Nachteil entwickeln und die Lebensqualität der anliegenden Grundstückseigentümer zum Negativen verändern. Für die direkten Nachbarn bedeutet es, sie müssen zukünftig auf ein Gebäude von	Dem Aspekt der Grundstückswertminderung kommt grundsätzlich nicht die Bedeutung eines eigenen "Abwägungspostens" zu (BVerwG; Beschl. v. 02.08.1993, 4 NB 25.93, Juris). Die Auswirkungen eines Bebauungsplans auf den Verkehrswert mögen zwar zum Abwägungsmaterial gehören, soweit sie das überplante Grundstück selbst betreffen. Etwas anderes gilt jedoch für nur mittelbare Auswirkungen auf den Verkehrswert, vor allem, wenn sie – wie hier - Grundstücke außerhalb des Geltungsbereichs des angegriffenen Bebauungsplans betreffen sollen.	X	

Stand: 12.11.2019

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit	Abwägungsvorschlag	planung	srelevant
Inhalt der Stellungnahme		Ja ,	/ nein
	Für diese ist die Wesentlichkeit von Auswirkungen einer Planung grundsätzlich nicht nach dem Umfang einer möglichen Verkehrswertminderung zu beurteilen, sondern nach dem Grad der faktischen und unmittelbaren, sozusagen "in natura" gegebenen Beeinträchtigung. Der Grundstücksmarkt berücksichtigt sehr viel mehr Umstände, als sie von der planenden Gemeinde im Rahmen der städtebaulichen Belange berücksichtigt werden können oder müssen. In die planerische Abwägung sind potentielle Wertveränderungen von Grundstücken nicht einzustellen, sondern nur die Auswirkungen, die konkret von der geplanten baulichen Nutzung ausgehen (vgl. BVerwG, Beschl. v. 09.02.1995, 4 NB 17.94, NVwZ 1995, 895 [bei Juris Tz. 12, 13 und das OVG Schleswig im Urteil vom 22.10.2009 - 1 KN 15/08 – Juris, Tz. 45).		

Stand: 12.11.2019

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit	Abwägungsvorschlag	planung	srelevant
Inhalt der Stellungnahme		Ja ,	/ nein
planten Einwohnerdichte von ca. rund 80 Personen auf dem Grundstück. Dazu gehörig und auch notwendig ca. 40 zusätzliche Fahrzeuge, noch nicht mit eingerechnet sind die Besucherfahrzeuge. Mit der im Bebauungsplan benannten Stellplatzanzahl von 1,5 Stellplätze pro Wohneinheit wird man der zunehmenden Fahrzeugdichte bei einem hohen Prozentsatz von berufstätigen Büchner Pendlern nicht gerecht. Es soll außerdem mit 1,5!!!! Stellplätze das übermäßige Parken am Straßenrand verhindert werden. Wo bitte soll denn in dieser engen Kurvenlage das Parken am Straßenrand möglich sein? Das wird sich auf die umliegenden Privatgrundstücke verlagern und schon wird Frustpotential im Vorwege einkalkuliert. Nicht unerwähnt sei die Ausfahrts-	Der festgesetzte Stellplatzschlüssen von 1,5 Stellplätzen pro Wohneinheit entspricht der gegenwärtigen Größenordnung anderer Planungen in der Gemeinde Büchen.  Im weiteren Verfahren erfolgt die Festsetzung eines zweiten Ein- und Ausfahrtsbereiches an der bisherigen Bestandszufahrt des Plangebietes. Der festgesetzte Ein- und Ausfahrtbereich am nordöstlichen Geltungsbereichsrand befindet sich auf gerade Strecke, um die erforderlichen Sichtverhältnisse zu schaffen.	X	
Eine Frage geht uns auch durch den Kopf, bei der zu erwartenden KFZ-Dichte, wie die Erreichbarkeit von Rettungsfahrzeugen durch medizinische Notfälle und/oder Feuerwehreinsätze in dieser engen Parksituation ablaufen soll.			x

Stand: 12.11.2019

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit	Abwägungsvorschlag	planungs Ja /	relevant nein
noch eine, vom Eigentümer geduldete Wildparkfläche. Nun ist aber anzunehmen, bei der lukrativen Verdichtung der Wohngebiete, dass auch dieser Eigentümer seinen Reichtum zukünftig reichlich mehren kann und auch, wenn Bauhöhen, wie in unserem benannten Fall durchgehen, sein Grundstück noch ausgiebiger bebauen darf. Dann werden in Zukunft keine KFZ-Stellflächen dort	Eine Überplanung der Waldfläche ist nur im Rahmen einer Waldumwandlung	,	Х
	Im Rahmen einer Bauleitplanung wird sich die Gemeinde Büchen zum gegebenen Zeitpunkt ebenfalls mit einer verbindlichen Regelung zur Zahl der Stellplätze in Bezug auf die Wohneinheiten auseinandersetzen. Im Rahmen des weiteren Verfahrens wird auf die Zulässigkeit einer Tiefgarage verzichtet. Die Ausgestaltung der Grundstückszufahrt erfolgt im Rahmen der Umsetzung des Vorhabens. Der Bebauungsplan setzt ausschließlich die zulässigen Ein- und Ausfahrtsbereiche fest.		х

Stand: 12.11.2019

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit	Abwägungsvorschlag	planungs	relevant
Inhalt der Stellungnahme		Ja /	nein
Somit für die Gemeinde Plan erfüllt.	Die Wohnbauflächen im Bereich des Mühlenviertels sind wie in der	Χ	
Dass Verdichtung so außerordentlich notwendig ist, lässt sich bei uns in der	Stellungnahme bereits erwähnt, vor kurzer Zeit fertiggestellt worden, sodass		
Gemeinde am sichtbaren Wohnungsleerstand im neu entstandenen Mühlen-	eine entsprechende Vermarktung voraussichtlich zeitnah den		
viertel veranschaulichen.	Wohnungsleerstand aufheben wird.		
	Die Gemeinde Büchen hat zudem die raumordnerische Funktion eines		
	Unterzentrums sowie eines Entwicklungs- und Entlastungsortes für die		
	Hansestadt Hamburg. Der in der Region Hamburg bestehende		
	Wohnungsnotstand wird durch die Wohnbauentwicklungen in der Gemeinde		
	Büchen entlastet.		
Abschließend ein privates Fazit zum geplanten Bauvorhaben unsererseits. Wir	Der Anregung wird gefolgt.	Х	
denken, das Grundstück kann genügend Lebensraum für Menschen in geplanter	Im Rahmen des weiteren Verfahrens erfolgt eine Reduzierung des Maßes der		
1 $\%$ geschossiger Reihenhausbauweise bieten, vielleicht sogar noch ein zwei	baulichen Nutzung, die Rücknahme der Baugrenzen sowie der Verzicht auf die		
mehr. Es geht auch um die Identität von Ortsteilen und gelungene Umsetzung			
von Bauvorhaben. Das sollten sich zukünftige Ortsplaner auf die Fahnen			
schreiben. Ob die Not so groß ist oder ob wir in 30 bis 50 Jahren künftigen			
Generationen ein lebenswertes Umfeld schaffen, in dem es sich lohnt zu			
bleiben, das sollte alle umtreiben.			

Stand: 12.11.2019

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	planung Ja	srelevant / nein
Privatperson 8		34	
vom 08.08.2019			
Voli 00:00:2023			
Wir sind Eigentümer des Grundstückes, und auf Grund des oben genannten		Х	
B-Plans direkte Betroffene. Hiermit geben wir unsere Stellungnahme zu dem			
geplanten Bauplan ab.			
1. In der Begründung zum Bebauungsplan 62 (B-Plan 62) wird auf den Landes-	Der Bebauungsplan bietet keine Rechtsgrundlage um die Höhe der künftigen		
entwicklungsplan verwiesen, dass innerörtlich verdichtet werden muss. Laut	Mieten verbindlich vorzugeben. Das entsprechende Angebot richtet sich nach		
der Begründung folgt die Gemeinde Büchen diesen Vorgaben (Punkt 2.1	der jeweiligen Nachfrage. Durch die Entwicklung von zusätzlichem Wohnraum		
letzter Absatz). Da müssen wir widersprechen, da es im Punkt 2.2 heißt:	schafft die Gemeinde Büchen ein zusätzliches Angebot auf dem		
	Wohnungsmarkt, was bei einer stetigen Zunahme zu einer Relativierung der		
geschaffen werden. Verbessert werden soll außerdem das Wohnungs-	-		
	Durch die Festsetzung eines Gebäudes mit einer erhöhten Zahl von Wohnungen		
	wird die planungsrechtliche Voraussetzung für die Errichtung eines		
nahmenRechnung getragen werden.	Mehrfamilienhauses mit kleineren Wohnungen geschaffen. Die Errichtung der		
_	Reihenhauszeile mit den entsprechenden privaten Gartenflächen richtet sich		
	hingegen üblicher Weise an Familien mit Kindern. Durch die geplante		
	wohnbauliche Nachverdichtung und der Aufnahme entsprechender Festsetzungen wird somit den Zielen und Grundsätzen des		
veranschlagt (Prospekt legen wir der Stellungnahme bei). Das hat mit günstigem Wohnraum nichts zu tun. Wir wagen es auch zu bezweifeln, dass			
	Die Vorgaben zur Freiflächengestaltung werden den künftigen Bauherren im		
·	Rahmen der Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 62 überlassen.		
	Entsprechende Regelungen werden auch für Einfamilienhäuser nicht getroffen.		
	Den künftigen Mietern wird es somit selbst überlassen sein, ob das		
weiter verbraucht.	Freiflächenangebot innerhalb des Vorhabengebietes ihren Anforderungen		
	entspricht.		
Zu 2.3 möchten wir noch hinzufügen, dass dieses Grundstück nicht nur an	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Über den Bebauungsplan Nr. 62		X
die Straße "Am Steinautal" anschließt, nein, auch in südlicher Lage werden	erfolgt eine Festsetzung der Ein- und Ausfahrtsbereiche. Die Begründung wird		
die Grundstücke 47a-d angeschlossen. Jegliche Baumaßnahmen werden auf	entsprechend redaktionell angepasst.		
diese Grundstücke massive Auswirkungen haben.			

Stand: 12.11.2019

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit	Abwägungsvorschlag	planung	gsreleva
Inhalt der Stellungnahme		Ja ,	/ nei
2. Punkt 3 der Begründung: Hier wird Büchen als städtisch anmutend	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.		Х
bezeichnet und gibt in Punkt 5 eine zeitgemäße Wohnbaulandentwicklung	Die Begründung wird redaktionell überarbeitet.		
vor. In 7.1.2 wird über Büchen von einer kleineren Gemeinde geschrieben.			
Diese beiden Aussagen widersprechen sich erheblich. Wir möchten darauf	Der planungsrechtliche Rahmen des Bebauungsplanes Nr. 62 entspricht einer		
hinweisen, dass sich die Art der Bebauung sehr stark zwischen städtisch und	zeitgemäßen wohnbaulichen Entwicklung in Form einer gemeindlichen		
kleiner Gemeinde unterscheidet. Die geplante Bebauung des B-Plan 62 passt	Nachverdichtung. Hinsichtlich des Grundsatzes des sparsamen Umganges mit		
nicht zu einer kleinen Gemeinde. Die Siedlung "Am Steinautal" hat unseres	Grund und Boden ist eine Festsetzung von großen Grundstücken mit		
Erachtens den Charakter einer dörflichen Struktur (Dieser wird in der	großzügigen Freiflächen keine zeitgemäße Form der gemeindlichen		
	Nachverdichtung, um entsprechende Flächen im Außenbereich von einer		
und selbst die genannten Wohnblöcke, die in der Straße stehen, sind mit	Überplanung freizuhalten.		
großzügigen Grünflächen versehen. Die hiesige Planung im B-Plan 62 ist			
dagegen beispiellos.			
B. <b>Punkt 5 der Begründung</b> : Hier wird von einer zeitgemäßen Wohnbau-	Der Anregung wird teilweise gefolgt.	Х	
landentwicklung geschrieben. Wenn der B-Plan so verabschiedet wird, dann	Im Rahmen des weiteren Verfahrens erfolgt eine Reduzierung des Maßes der		
werden auf dem 3000 Quadratmeter großen Grundstück 12 Wohnunger	baulichen Nutzung, die Rücknahme der Baugrenzen sowie der Verzicht auf die		
und 9 Reihenhäuser errichtet (Grundlage ist die Präsentation der Aus-	bislang geplante Tiefgarage.		
schusssitzung vom 13.05.2019, dieser Stellungnahme beigelegt). Das heißt,			
dass auf diesem kleinen Grundstück Wohnraum für 40 bis 60 Menscher	Die Entwicklung aufgelockerter Wohnformen entspricht nicht der heutigen		
	Entwicklung von Wohnbauflächen. Aufgrund steigender Grundstücks- und		
<del>-</del>	Mietpreise ist eine entsprechende Inanspruchnahme für den Großteil der		
	Interessenten mit einem solchen Umfang finanziell nicht tragbar. Zudem wird		
	seitens der Landes- und Regionalplanung ein sparsamer Umgang mit Grund und		
gewisses Maß an Erholung bietet (Stichwort Life Balance). Dieses können wir			
	· · · · · · · · · · · · · · · · · · ·	1	1

Stand: 12.11.2019

	Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit	Abwägungsvorschlag	planungs	relevan
	Inhalt der Stellungnahme		Ja /	nein
	auf größtmögliche Gewinnmarge gewahrt, aber auf keinen Fall die Belange der direkten Anwohner des Grundstückes. Wir als Anwohner des Grundstücks "…" werden auf eine Reihenhausfront schauen, die ca. 2 Meter höher ist, als unser eigenes Haus. Aus dem 2. Stockwerk, und aus dem Staffelgeschoss werden die Bewohner direkt in das Badezimmer und in ein	Die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 62 folgt der gemeindlichen Planungshoheit zur Entwicklung einer wohnbaulichen Nachverdichtung im Innenbereich der Gemeinde Büchen. Durch das geplante Vorhaben werden die im Rahmen üblicher Wohngebiete entstehenden Blickbeziehungen zwischen Nachbarn geschaffen. Durch die voraussichtlich im Süden anzulegenden Freiflächen der Reihenhauszeile wird der Abstand zu den südlich angrenzenden Doppelhäusern vergrößert und die Möglichkeit der Einsichtnahme nicht über das übliche Maß innerhalb eines Wohngebietes hinaus geschaffen wird.	X	
4	, , ,	Im Rahmen des weiteren Verfahrens erfolgt eine Reduzierung des Maßes der baulichen Nutzung, die Rücknahme der Baugrenzen sowie der Verzicht auf die bislang geplante Tiefgarage.	х	
	Im Punkte 6.1.1 wird hier die Möglichkeit gegeben, dass sich unter gewissen Voraussetzungen eine Schank oder Speisewirtschaft oder auch ein nicht störendes Gewerbe ansiedeln kann. Hiermit fordern wir Sie auf, diesen Passus komplett zu streichen, da es sich laut Präambel ausschließlich um eine Planung für eine Wohnbebauung handelt (1 Allgemeines). Hiermit begründen Sie auch das Beschleunigte Verfahren.	Die Nutzung einer Schank- und Speisewirtschaft sowie die Ansiedlung von nicht störenden Gewerben stellen gemäß § 4 BauNVO einen Teil des zulässigen Nutzungskataloges für Allgemeine Wohngebiete dar. Durch die Beschränkung auf eine beschränkte Zulässigkeit ist für eine entsprechende Nutzung die direkte Zustimmung der Gemeinde Büchen erforderlich. Durch die aufgenommene Einschränkung wird der Gebietscharakters trotz einer		

Stand: 12.11.2019

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	planung Ja	srelevant / nein
Hiermit stellen wir fest, dass schon alleine durch die Errichtung der mög- lichen Wohnbebauung eine erhebliche Lärm- und Verkehrsbelästigung	Das Vorhaben des Bebauungsplanes umfasst die Errichtung von maximal 16 zusätzlichen Wohneinheiten. Der sich hieraus zusätzliche ergebende Verkehr umfasst ca. 64 Fahrten am Tag. Die geplante wohnbauliche Entwicklung führt somit zu einer erheblichen Verkehrsbelastung innerhalb des bestehenden Quartierts. Auch die durch die Wohnnutzung entstehenden Lärmemissionen werden aufgrund der zulässigen Nutzung von Wohnraum nicht über das übliche Maß innerhalb anderer Wohngebiete hinaus gehen und somit nicht zu einer unverhältnismäßigen Beeinträchtigung der Bestandsbebauung führen.		X
keine räumliche Ausdehnung benannt, so dass zu befürchten ist, dass alle nötigen Anlagen auf das Dach geplant werden, und das Gebäude dann überwiegend höher wird als beschrieben. "Durch die Größenbeschränkung wird sichergestellt, dass die künftige	Die textliche Festsetzung formuliert eine entsprechende Ausnahme der Überschreitung der zulässigen Gebäudehöhe für betriebsbedingte technische Anlagen sowie für untergeordnete Bauteile. Die grundsätzliche Errichtung aller notwendiger technischer Anlagen auf dem Gebäudedach ist aus statischen und technischen Gründen nicht zu erwarten.  Das Erscheinungsbild der Gebäude durch die maximal festgesetzte Gebäudehöhe wird durch eine Anlage untergeordneter Bauteile auf dem Dach nicht in seiner Massivität zunehmen.	X	

Stand: 12.11.2019

	Debinden und erreite Trien iffentlichen Deben dötte itt bei	A h	nlanı	rerelever+
	Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit	Abwägungsvorschlag	Ja	gsrelevant / nein
_	Inhalt der Stellungnahme	Dan Anna anna an ind tailm aire an falat	Х	/ Helli
5.	Punkt 6.2.3 Grundflächenzahl	Der Anregung wird teilweise gefolgt.	X	
		Auf die Zulässigkeit einer Tiefgarage innerhalb des Plangebietes wird verzichtet.		
	bis 0,7 auf Grund der Tiefgarage.	Im weiteren Verfahren erfolgt die Festsetzung einer Grundflächenzahl von 0,3.		
		An einer zulässigen Überschreitung der Grundflächenzahl durch Stellplätze,		
		Nebenanlagen sowie verfahrensfreie bauliche Anlagen gem. LBO wird		
		zugunsten der Errichtung einer ausreichenden Stellplatzzahl weiterhin		
	dem Grundstück versickern und muss abgeleitet werden.	festgehalten.		
	Wir fordern Sie auf, die Planung einer Tiefgarage aus dem Bebauungsplan			
	zu streichen, da es nicht möglich sein wird, das Regenwasser bei einem			
	Starkregen sicher abzuleiten, so dass es zu keiner Überschwemmung			
	kommt. In 2019 (Stand August) gab es schon 3 Platzregen, eines davon mit			
	bisher unbekannten Ausmaßen, die zu diversen Feuerwehreisätzen			
	führten. Wir als Bewohner des Hauses 47c sind bei einem Starkregen nur			
	durch den Einsatz einer eigenen Tauchpumpe vor eindringendem Wasser			
	bewahrt geblieben, da die Rigolen das anfallende Regenwasser nicht			
	ableiten konnten. Wir befürchten, dass wenn eine Tiefgarage auf dem			
	Grundstück 47 gebaut wurde, solch ein Starkregen zusätzlich Regenwasser			
	auf unser tiefergelegenes Grundstück leiten wird, und für uns die Situation			
	weiter verschlimmern wird. Die Folgen des Klimawandels sollten in einem			
	neuen Bebauungsplan berücksichtigt werden.			
6	Punkt 6.3			
-	"Eine zusätzliche Errichtung von Stellplätzen sowie Nebenanlagen ist	Der Anregung wird nicht gefolgt	Х	
		Aufgrund des Verzichtes auf die Errichtung einer Tiefgarage ist der Nachweis		
	Fläche des Plangebietes bestmöglich ausnutzen zu können."	der erforderlichen Stellplätze (mind. 1,5 je Wohneinheit) oberirdisch innerhalb		
		des Plangebietes zu erbringen. Die Geruchs- und Lärmbelastung durch die		
	·	erforderlichen Stellplätze umfasst das innerhalb eines Wohngebietes übliche		
		Maß. Die vollständige Anordnung der privaten Stellplätze auf der westlichen		
	sonst für uns Anwohner eine starke Belastung eintreten wird.	Grundstückshälfte, würde eine Versetzung der künftigen Gebäude weiter nach		
	sonst ful dits Allwomier eme starke belastung emitteten wird.			
		Osten und somit dichter an die Bestandsgebäude bedeuten.		

Stand: 12.11.2019

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	planung:	relevant nein
7. <b>Punkt 7.1.1</b> Das Grundstück liegt unmittelbar am Waldrand, welcher eine direkte Verbindung zum Steinautal hat. Dieses Grundstück wird von diversen Wildtieren als Durchgangsgrundstück zum Bahndamm (Berlin-Hamburg) via dem unbebauten Grundstück in der direkten Nachbarschaft genutzt. Das	Die Rücknahme der Baugrenze, um entsprechend ausreichende Freihaltebereiche zwischen den baulichen Anlagen zu ermöglichen, wäre nicht umsetzbar.  Die artenschutzrechtliche Bedeutung des Grundstückes wird in der Begründung noch einmal detailliert. Eine eindeutige Grünachse zwischen Steinau und Bahndamm ist allerdings schon jetzt nicht mehr vorhanden. Die Gemeinde ist aufgrund der gesetzlichen Vorgaben angehalten eine Nachverdichtung zuzulassen. Die Baudichte und der Eingriff in den Baumbestand wurde jedoch deutlich reduziert.		
Wohnblöcke. Die genannten Mietwohnungen liegen einige hundert Meter entfernt und sind durch die Straße "Steinaublick" getrennt. Auch gibt es an diesen Blöcken eine aufgelockerte Bebauung und nicht eine solche starke verdichtete Bauweise.	Eine Überplanung des nördlich angrenzenden Grundstückes ist seitens der Gemeinde Büchen gegenwärtig nicht beabsichtigt. Im Rahmen des weiteren Verfahrens erfolgt eine Reduzierung der zulässigen Wohneinheiten sowie ein Verzicht auf die Errichtung einer Tiefgarage innerhalb des Plangebietes. Durch eine verpflichtende Errichtung von mindestens 1,5 Stellplätzen je Wohneinheit kommt die Gemeinde Büchen dem Bedarf an	X	

Stand: 12.11.2019

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit	Abwägungsvorschlag	nlanung	srelevant
Inhalt der Stellungnahme	Apwagungsvorschlag	Ja	/ nein
denn die geplante Tiefgarage würde <b>nicht</b> die Autos der Besucher, Lieferanten und dem 2. und Drittwagen aufnehmen. Wenn dann in Zukunft auch das Nachbargrundstück bebaut wird, dann würde es zu einem Verkehrsinfarkt kommen.  "Eine bauliche Verdichtung ist ebenfalls verbunden mit einer Zunahme von Verkehr und PKW im öffentlichen Raum. Diese Beeinträchtigung wird aber durch die Planung einer Tiefgarage deutlich gemindert."  Uns ist schleierhaft, wie eine Tiefgarage das Verkehrsaufkommen reduzieren kann. Eine Tiefgarage nimmt parkende Autos auf, aber das An- und Abfahren von dem Grundstück wird dadurch nicht vermindert. 40 bis 60 Bewohner	Eine deutliche Erhöhung des Verkehrsaufkommens ist durch die künftig maximal 16 zusätzlichen Wohneinheiten nicht zu erwarten. Für die Fläche des Plangebietes werden künftig zwei Ein- und Ausfahrtbereiche definiert. Diese befinden sich an der bereits im bestand bestehenden Grundstückszufahrt sowie an der nordöstlichen Grundstücksgrenze des Plangebietes. Für den Kurvenbereich des Plangebietes wird ein Ausschluss von Ein- und Ausfahrten festgesetzt, um keine Gefahrensituation durch ein und	х	
	Die Bedeutung des Grundstückes für den Artenschutz wird in der Begründung		

Stand: 12.11.2019

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit	Abwägungsvorschlag	planung	srelevant
Inhalt der Stellungnahme		Ja ,	/ nein
Wir haben der Stellungnahme 2 Fotos beigefügt, an dem dieses wertvolle Naturgrundstück zu erkennen ist.  In der heutigen Zeit sollte eine Gemeinde sich der Verantwortung gegenüber der Natur gerecht werden, und nicht immer nur dem gesetzlichen Mindeststandard genügen. Die politischen Diskussionen sollten auch von der Gemeinde aufgegriffen und umgesetzt werden. Und da wir uns in einer gewachsenen Siedlung befinden, sollte man der Natur ihren berechtigten Platz einräumen.			
10. <b>Punkt 7.1.5</b>			
Auf diesem Grundstück leben außerdem Weinbergschnecken, die in Ihrer Ausführung in keiner Weise genannt sind. Diese sind meines Wissens ebenfalls schützenswert. Dieses Vorkommen wird durch die starken Baumaß-			
Zusammenfassung: Wir haben während der letzten 10 Punkte unsere Meinung zum Bebauungsplan 62 kundgetan. Hieraus ergeben sich unsere Einwendung: Wir regen an, auf den Bebauungsplan 62 in dieser Form zu verzichten. Die geplante Bebauung passt in keiner Form in die Siedlung. Außerdem werden wir, wenn gebaut wie geplant, erheblich von diesem betroffen. Unsere Wohnqualität wird sinken, da die Privatsphäre in den nach Norden gelegenen Räumen durch die Gebäudehöhe und dem aufgesetzten Staffelgeschoss nicht mehr gegeben sind.	Im Rahmen des weiteren Verfahrens erfolgt eine Reduzierung des Maßes der baulichen Nutzung, die Rücknahme der Baugrenzen sowie der Verzicht auf die bislang geplante Tiefgarage.	X	

Stand: 12.11.2019

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit	Abwägungsvorschlag	planung	srelevan
Inhalt der Stellungnahme		Ja ,	/ nein
Durch die Schaffung von 21 Wohneinheiten, wird Wohnraum für ca. 40 – 60	Im Rahmen des weiteren Verfahrens erfolgt eine Reduzierung der zulässigen	Х	
Menschen geschaffen, das aber auf nur 3000 Quadratmeter. Dieses wird zur	Wohneinheiten sowie ein Verzicht auf die Errichtung einer Tiefgarage innerhalb		
Folge haben, dass die Parkplatzsituation nicht mehr beherrschbar sein wird,	des Plangebietes. Durch eine verpflichtende Errichtung von mindestens 1,5		
trotz geplanter Tiefgarage, da sich hier ein hoher Verkehr, sowohl beweglich	Stellplätzen je Wohneinheit kommt die Gemeinde Büchen dem Bedarf an		
und auch ruhend außerhalb des Grundstücks einstellen wird. Bis zu 60	Flächen für den ruhenden Verkehr nach.		
Menschen bekommen Besuch, haben 2. und 3. Autos, die nicht in der	Aufgrund der Größe des Plangebietes ist von der Errichtung von kleineren		
Tiefgarage Platz finden werden. Diese werden dann im Umkreis des Grund-	Wohnungen auszugehen. In diesem Fall kann nicht mit einer Anzahl von 2-3		
stücks ausweichen. In einem vorherigen Punkt haben wir bereits darauf	Autos je Wohneinheit gerechnet werden.		
hingewiesen, dass der Sandparkplatz ebenfalls ein Baugrundstück ist,	Eine Überplanung des nördlich angrenzenden Grundstückes ist seitens der		
welcher nicht auf Dauer zum Parken zur Verfügung stehen wird. Wie dann	Gemeinde Büchen gegenwärtig nicht beabsichtigt. Mit Schreiben vom		
die Parkplatzsituation aussehen wird, mögen wir uns gar nicht vorstellen. Es	10.07.2019 wurde seitens des LLUR Mölln die nördlich des Plangebietes		
müssen sich alle Beteiligten im Klaren sein, dass die Straße "Am Steinautal"	bestehende Freifläche als Waldfläche nach § 2 Landeswaldgesetz definiert. Eine		
ebenfalls als Schulweg genutzt wird, und dass durch die Neuplanung die	Überplanung der entsprechenden Fläche hätte somit einen Eingriff in eine		
Sicherheit der Kinder reduziert wird, da es vom Grundstück einen erheb-	gesetzlich geschützte Fläche zu folge und wäre nur im Rahmen einer		
lichen Verkehr geben wird, der an der Ausfahrt auch schwer einsehbar ist.	Waldumwandlung möglich. Im falle einer aktive baulichen Entwicklung wird sich		
	die Gemeinde Büchen erneut mit dem Bedarf des ruhenden Verkehrs		
	auseinander setzen und auch in diesem Zusammenhang entsprechende		
	Festsetzungen treffen.		
Die Straße ist eine recht schmale Anwohnerstraße, an der es schon eng wird,	Eine Beeinträchtigung des fließenden Verkehrs sowie von Müll- und	Х	
wenn der Müllabfuhrwagen entgegenkommt. Wenn nun noch mehr PKW an	Rettungsfahrzeugen durch parkende Fahrzeuge ist durch die entsprechenden		
der Straße abgestellt werden, sehen wir auch eine erhebliche Gefahr, dass	Fahrzeughalter auszuschließen und stellt im anderen Fall ein widerrechtliches		
Einsatzfahrzeuge im Notfall, während der Anfahrt, stark behindert werden	Verhalten dar. Die Rechtsgrundlage des Bebauungsplanes bietet keine		
und die Hilfsfristen überschritten werden. Mit einer Parkverbotszone kann	Möglichkeit ein derartiges Verhalten grundsätzlich zu verhindern. Die		
man dem nicht begegnen, da man den Neubewohnern und deren Besuchern	Gemeinde Büchen schafft durch die verbindliche Regelung der Errichtung von		
etwas öffentlichen Parkraum anbieten muss.	Stellplätzen die entsprechenden Flächen auf den privaten Grundstücken, um		
	eine weitere Belastung des öffentlichen Raumes durch den ruhenden verkehr		
	zu vermeiden.		

Stand: 12.11.2019

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit	Abwägungsvorschlag	planung	srelevant
Inhalt der Stellungnahme		Ja /	/ nein
Büchen besitzt bereits ein Neubaugebiet (Großer Sandkamp), auf dem ein reges Treiben herrscht.  Jetzt hat Büchen bereits einen städtebaulichen Vertrag abgeschlossen, in dem der 2. Teil des Neubaugebietes geplant werden soll, wo auch erheblicher Wohnraum geschaffen werden soll. Von daher wird es innerörtlich innerhalb der nächsten Jahre eine Wohnraumbewegung geben, bei dem viele Mieter die Mietwohnungen gegen ein Eigenheim tauschen werden. Dadurch werden viele Mietwohnungen frei. Daher können wir nicht erkennen, warum der Bebauungsplan 62 eine solche verdichtete Bebauung zulassen muss.  Unser Vorschlag für einen Bebauungsplan 62: Das Grundstück wird in 6 Teile	Zudem wird der Gemeinde Büchen die raumordnerische Funktion eines Unterzentrums sowie eines Entwicklungs- und Entlastungsortes für die Hansestadt Hamburg. Somit kommt die Wohnraumentwicklung in der Gemeinde Büchen nicht ausschließlich dem Bedarf aus der Gemeinde Büchen zu Gute, sondern stellt vielmehr ein weiteres Wohnraumangebot für die Region Hamburg dar. Die Mobilitätsdrehscheibe Büchen stellt in diesem Zusammenhang einen wichtigen Standortvorteil und Knotenpunkt für Pendlerverflechtungen dar.  Dem Grundsatz "Innenentwicklung vor Außenentwicklung" folgend, ist die bauliche Entwicklung im Außenbereich durch eine innerörtliche Nachverdichtung zu reduzieren. Die Gemeinde Büchen folgt mit dem geplanten Vorhaben den Vorgaben der Raumordnung und verfolgt kontinuierlich die Möglichkeit einer Nachverdichtung des Innenbereiches.  Der Anregung wird teilweise gefolgt.  Im Rahmen des weiteren Verfahrens erfolgt eine Reduzierung auf maximal 16	X	X
Grundstück ohne Tiefgarage abgestellt werden können. Durch solch eine Bebauung würde die Gemeinde der Pflicht einer Nachverdichtung nachkommen, die Belange der Anwohner berücksichtigen, und dem Naturschutz einen hohen Stellenwert zukommen lassen.  Anlagen: 1. Prospekt Mühlenhof 2. Präsentation der geplanten Bebauung, auf der Grundlage der B-Plan entstanden ist 3. 2 x Fotos des Grundstücks 4. 2 x Fotos der Haselmaus Futterrückstände			

Stand: 12.11.2019

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit	Abwägungsvorschlag	planungs	relevant
Inhalt der Stellungnahme		Ja /	' nein
Privatperson 9			
Vom 05.08.2019			
Bebauungsplanentwurf bereits die erdrückend zu nennende Wirkung einer	Im nördlichen Teil des Plangebietes erfolgt eine Rücknahme der Baugrenze auf 10 m zur östlichen Grundstücksgrenze. Durch den vergrößerten Abstand tritt das künftige Mehrfamilienhaus in seiner Kubatur zurück und eine mögliche Beeinträchtigung der umliegenden Bebauung wird reduziert.	X	

Stand: 12.11.2019

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit	Abwägungsvorschlag	planung	srelevant
Inhalt der Stellungnahme		Ja ,	/ nein
Privatperson 10 Vom 07.08.2019			
Zu dem o.g. Bauvorhaben habe ich als Anwohner des Grundstückes und und als direkter Anlieger folgende Einwände und Stellungnahmen:			
<ul> <li>Das vorhandene Ortsbild wird durch die baulichen Anlagen verändert und fügt sich nicht in die Umgebung ein!</li> <li>Durch die Höhe der geplanten 10,50 Meter und die Länge von über 60 Metern der Reihenhauszeile und das Mehrfamilienhaus wird eine massive Bebauung geplant, die nicht in das vorhandene Ortsbild passt!</li> </ul>	Im Rahmen des weiteren Verfahrens erfolgt eine Reduzierung des Maßes der baulichen Nutzung sowie die Rücknahme der Baugrenzen.	X	
familienhaus mit 10 Wohneinheiten und einem Reihenhaus mit 9 Wohneinheiten auf einem Grundstück von höchstens 3000 m² bedeutet, dass der Grundwasserspiegel wesentlich beeinträchtigt wird.  Bei den Starkregen in diesem Jahr hat sich gezeigt, dass die Siele schon jetzt	Im Rahmen des weiteren Verfahrens erfolgt eine Reduzierung der festgesetzten Grundflächenzahl.  An der zulässigen Überschreitung der festgesetzten Grundflächenzahl durch Stellplätze, Nebenanlagen sowie verfahrensfreie Anlagen gem. LBO wird seitens der Gemeinde Büchen zur Schaffund einer ausreichenden Zahl von Stellplätzen innerhalb des Plangebietes festgehalten.		

Stand: 12.11.2019

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit	Abwägungsvorschlag	planungsrel	levant
Inhalt der Stellungnahme		Ja / ı	nein
<ul> <li>Unzumutbare Umweltbelastungen</li> <li>Das massive Bauprojekt wird in den nächsten Jahren mit sehr viel Lärm,</li> </ul>		X	
Anwohner bedeuten, zumal wir in einem dicht besiedelten Ortsteil wohnen	Die Erschließung neuer Wohnbauflächen stellt die Grundlage für eine kontinuierliche und nachhaltige Siedlungsentwicklung jeder Gemeinde dar. Die in diesem Rahmen erforderlichen Baumaßnahmen sind den Nachbarn im allgemein üblichen Umfang zuzumuten. Baumaßnahmen privater Bauherren haben sich an gesetzliche Ruhezeiten zu halten, so dass eine Beeinträchtigung		
Der Verkehr der Bau-LKWs und Groß-Baumaschinen wird über die schmale Straße Am Steinautal erfolgen, die Lärmbelastung wird unerträglich sein.	angrenzender Wohnbebauung das verträgliche Maß nicht überschreiten wird.		
- Nachbarschutz			
Im Bebauungsplanrecht ist der Nachbarschutz geregelt und im § 15 der BauNVO ist das Gebot der Rücksichtnahme festgelegt.	Im Rahmen des weiteren Verfahrens erfolgt eine Reduzierung des Maßes der baulichen Nutzung, die Rücknahme der Baugrenzen sowie der Verzicht auf die bislang geplante Tiefgarage.  Das Vorhaben des Bebauungsplanes Nr. 62 sieht eine wohnbauliche Nachverdichtung innerhalb eines bereits bestehenden Wohngebietes vor. Eine unzumutbare Beeinträchtigung ist durch die bauliche Entwicklung nicht zu erwarten.	X	
<ul> <li>Naturschutz         Auf dem Grundstück stehen zwei sehr erhaltenswerte Bäume, eine Eiche und eine Buche mit größerem Stammdurchmesser als im B-Plan angegeben! Diese Bäume kann man nicht durch ein paar Obstbäume ersetzen. Die Vögel und Kleintiere müssen geschützt werden! Ein paar Nistkästchen im Wald aufzuhängen, wird mit Sicherheit nicht reichen.     </li> </ul>	Die an der westlichen Grundstücksgrenze bestehende Eiche wird zum Erhalt festgesetzt und die Baugrenze im entsprechenden Bereich zurückgenommen.	X	
- Satzung der Gemeinde Büchen über den Bebauungsplan Nr. 62 Im Teil B – Text, unter Pkt. 1 Art der baulichen Nutzung, Pkt. 1.1 wird festgelegt, dass eine Nutzung durch eine Schank- und Speisewirtschaft sowie nicht störende Handwerksbetriebe zulässig ist. Dagegen erhebe ich jetzt schon Einspruch.	Die Nutzung einer Schank- und Speisewirtschaft sowie die Ansiedlung von nicht störende Handwerksbetriebe stellen gemäß § 4 BauNVO einen Teil des zulässigen Nutzungskataloges für Allgemeine Wohngebiete dar. Durch die	X	

Stand: 12.11.2019

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit	Abwägungsvorschlag	planung	srelevant
Inhalt der Stellungnahme		Ja	/ nein
Ich bitte Sie, diesen Bebauungsplan zu überdenken und auf ein für uns erträg-	Durch die aufgenommene Einschränkung wird der Gebietscharakters trotz einer	Х	
liches Maß zurück zu nehmen. Bitte denken Sie auch an die jetzigen Anwohner,	möglichen Durchmischung der Nutzungen gewahrt.		
die zum größten Teil schon sehr lange in Büchen wohnen.			

Stand: 12.11.2019

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit	Abwägungsvorschlag	planung	srelevant
Inhalt der Stellungnahme		Ja /	/ nein
Privatperson 11			
Vom 15.08.2019			
Gegen den am 15.07.2019 bekanntgegebenen Bebauungsplan möchten wir			
folgende Einwände vorbringen:			
Hiermit melden wir als direkte Anwohner eine hohe Betroffenheit, Wert-			
minderung der Immobilie und Gesundheitsgefährdung von den geplanter			
Baumaßnahmen, an.			
Forderung an den Bauträger durch die Gemeinde:			
1.	Auf Grundlage des Bebauungsplanes sowie des städtebaulichen Vertrages		Х
· · · · · · · · · · · · · · · · · · ·	besteht keine Möglichkeit einer rechtverbindlichen Verpflichtung eines		
Immobilien sichten und mit Protokoll aufnehmen.	entsprechenden Beweissicherungsverfahrens.		
Grund:	In Rücksprache mit dem Vorhabenträger hat dieser ein eigenes Interesse daran		
Bei der Ausschachtung beim Baubeginn sind alte Bunkeranlagen sowie			
	Baumaßnahme protokollieren zu lassen, um über mögliche Ansprüche im		
durch den Bau einer Tiefgarage. Der Bau dieser Tiefgarage wäre eine enorme	weiteren Verlaufen eindeutig entscheiden lassen zu können.		
Belastung für die umliegenden Grundstücke einschließlich der dort wohnender			
Bevölkerung.			
Von daher sind Nachfolgelasten zu ermitteln und es ist die Übernahme dieser			
zusätzlichen Kosten durch den Investor vertraglich abzusichern.			
Zu diesem Thema gibt es eine Entscheidung des Bundesgerichtshofes von 1991,			
Zitat: "Es ist die Amtspflicht, bei der Aufstellung von Bebauungspläner			
Gesundheitsgefährdungen zu verhindern, die den zukünftigen Bewohnern des			
Plangebietes aus dessen Bodenbeschaffenheit drohen." Zitat Ende.			

Stand: 12.11.2019

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit	Abwägungsvorschlag	planung	gsrelevant
Inhalt der Stellungnahme		Ja	/ nein
Gestaltung nicht stören. Auf Kultur- und Naturdenkmäler, auf erhaltenswerte Eigenheiten ihrer Umgebung, auf das historische Ortsbild und auf Landschaftsbestandteile, die das Landschaftsbild prägen, ist Rücksicht zu nehmen. Die Gebäudehöhen der geplanten Neubauten sollten sich mit 8,30 m den vorhandenen Gebäuden anpassen. Zu diesem Thema stellte der Bürgermeister auch die Frage an das Planungsbüro GSP "ob die Bebauung zu massiv sei? Die Frage wurde vom Planungsbüro mit einem eindeutigen "Ja" beantwortet. Es stellt sich auch für uns die Frage: Warum hält man dann an diesem Bebauungsplan fest?	Im Rahmen des weiteren Verfahrens erfolgt eine Reduzierung des Maßes der baulichen Nutzung, die Rücknahme der Baugrenzen sowie der Verzicht auf die bislang geplante Tiefgarage. Die am westlichen Geltungsbereichsrand bestehende Eiche wird zum Erhalt festgesetzt und die Baugrenze entsprechend zurückgenommen.  Innerhalb des Plangebietes sowie in dessen Umfeld bestehen keine bekannten Kultur- und Naturdenkmäler.  Durch die Reduzierung des Maßes der baulichen Nutzung sowie einer Rücknahme der Baugrenze zur Bestandsbebauung wird das Einfügen des geplanten Vorhabens in die Umgebung verstärkt.  Auf die Zulässigkeit einer Tiefgarage wird im Rahmen des weiteren Verfahrens verzichtet.	X	
sind darauf ausgerichtet, dass sich die baulichen Anlagen des künftigen	Der Anregung wird gefolgt. Im Rahmen des weiteren Verfahrens erfolgt eine Reduzierung des Maßes der baulichen Nutzung, die Rücknahme der Baugrenzen sowie der Verzicht auf die bislang geplante Tiefgarage, um das Einfügen des geplanten Vorhabens zu stärken. Die Begründung wird überarbeitet.	X	

Stand: 12.11.2019

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit	Abwägungsvorschlag	planun	ngsrelevant
Inhalt der Stellungnahme		Ja	/ nein
4. Naturschutz Der Naturschutz ist im B-Plan sehr wenig berücksichtigt worden. Die meisten Aussagen beruhen auf Annahmen oder Schätzungen. z.B.: wurden 2 große Bäume auf 50 cm Durchmesser geschätzt. Tatsächlich hat die Buche einen Durchmesser von 64 cm und die Eiche einen Durchmesser von 84 cm. Für beide Bäume ist damit die untere Naturschutzbehörde zuständig, da das Maß von 64 cm, entspricht einen Stammumfang von 200 cm, erfüllt ist.	Die Stammdurchmesser werden in den Unterlagen des Bebauungsplanes korrigiert und ihre entsprechende Bedeutung im Rahmen des weiteren Verfahrens berücksichtigt.	х	
_	Der Anregung wird teilweise gefolgt. Die Eiche an der westlichen Grundstücksgrenze wird zum Erhalt festgesetzt. Hinsichtlich der planerischen Zielsetzung einer wohnbaulichen Nachverdichtung im Innenbereich der Gemeinde Büchen ist der Abgang der bislang bestehenden Buche unter Berücksichtigung eines entsprechenden Ausgleiches vertretbar.	х	
damit um?	Die Baumschutzsatzung der Gemeinde Büchen besteht aus dem Jahr 1996. Die Bäume innerhalb des Plangebietes sind in der Auflistung der Baumschutzsatzung nicht enthalten.		
5. Tierschutz Im B-Plan steht, dass ein Vorkommen von Reptilien möglich ist. Wir können bestätigen, dass Ringelnattern von einer Länge von 1,20 cm auf unserem Grundstück gesichtet wurden und diese Tiere sicherlich nicht an der Grund- stücksgrenze halt machen und in Folge dessen auch dort leben werden. (Beweisfoto anbei)			
Die Ringelnatter steht auf der roten Liste und gilt als stark gefährdet. Der Bereich des Baugebietes hat eine hohe Fledermauspopulation. Fledermäuse gelten als stark schützenswert.			

Stand: 12.11.2019

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit	Abwägungsvorschlag	planungsrele	
Inhalt der Stellungnahme		Ja	/ nein
Chaos bereiten. Die Mieter wären ja auch nicht verpflichtet, die Tiefgarage zu nutzen. Die Gemeinde wäre auch nicht in der Lage eine durchgehende Park-	Auf den Bau einer Tiefgarage wird im Rahmen des weiteren Verfahrens verzichtet. Die verbindlich umzusetzenden privaten Stellplätze sind oberirdisch auf dem Grundstück vorzusehen. Ein widerrechtliches Parken im Straßenraum kann allerdings durch die	X	
dass Rettungsfahrzeuge und Feuerwehr zu jeder Zeit die Straße uneingeschränkt nutzen können. Fahrzeuge mit Elektroantrieb, Hybrid u. größere Fahrzeuge wie Sprinter könnten in der Tiefgarage auch keinen Platz finden.	Festsetzungen des Bebauungsplanes auch bei einer verpflichtenden Anzahl von privaten Stellplätzen nicht verhindert werden. In gewachsenen Quartieren ist somit dem gegenseitigen Rücksichtnahmegebot im öffentlichen Raum eine erhöhte Bedeutung zuzusprechen. Widerrechtlich abgestellte Fahrzeugen können nicht zwangsläufig mit der Errichtung der geplanten Wohneinheiten in Verbindung gesetzt werden.		
· · · · · · · · · · · · · · · · · · ·	Im Rahmen des weiteren Verfahrens erfolgt eine Reduzierung des Maßes der baulichen Nutzung, die Rücknahme der Baugrenzen sowie der Verzicht auf die bislang geplante Tiefgarage.	X	
·	Der Anregung wird teilweise gefolgt. Auf die Zulässigkeit einer Tiefgarage wird im Rahmen des weiteren Verfahrens verzichtet. Im Rahmen des weiteren Verfahrens erfolgt zudem eine Reduzierung der festgesetzten Grundflächenzahl. An der zulässigen Überschreitung der festgesetzten Grundflächenzahl durch Stellplätze, Nebenanlagen sowie verfahrensfreie Anlagen gem. LBO wird seitens der Gemeinde Büchen zur Schaffund einer ausreichenden Zahl von Stellplätzen innerhalb des Plangebietes festgehalten.	X	

Stand: 12.11.2019

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit	Abwägungsvorschlag	planungsrelevant	
Inhalt der Stellungnahme		Ja ,	/ nein
	Der Anregung wird teilweise gefolgt.  Die überarbeiteten Unterlagen des Bebauungsplanes Nr. 62 der Gemeinde Büchen werden nach erneutem Entwurfs- und Auslegungsbeschluss durch die Gemeindevertretung in das Beteiligungsverfahren gem. §§ 4a Abs. 3 i.V.m. 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB gegeben, um der Öffentlichkeit sowie den Trägern öffentlicher Belange erneut die Möglichkeit zur Abgabe einer Stellungnahme zu geben.		

Stand: 12.11.2019

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit	Abwägungsvorschlag	planungsrelevant	
Inhalt der Stellungnahme		Ja ,	/ nein
Privatperson 12 Vom 16.08.2019			
Zu dem o.g. Bauvorhaben haben wir als direkte und unmittelbare Anlieger folgende Einwände und Stellungnahmen:			
<ul> <li>Durch die geplante Bebauung wird das vorhandene Ortsbild sehr stark verändert und fügt sich absolut nicht in die Umgebung ein! Die geplante Höhe von 10,5 m und die Länge von über 60 m passen nicht zu den umliegenden Gebäuden.</li> </ul>	Im Rahmen des weiteren Verfahrens erfolgt eine Reduzierung des Maßes der	Х	
Regen zu Überflutungen führen kann. Alleine dieses Jahr hatten wir schon vier Mal so starken Regen, dass die Abflüsse den Regen nicht mehr aufnehmen konnten. Zurzeit ist das besagte Grundstück zum größten Teil un-	Im Rahmen des weiteren Verfahrens erfolgt eine Reduzierung der festgesetzten	x	
Staub, Erschütterungen und Gerüchen für die Anwohner eine unzumutbare	Die Erschließung neuer Wohnbauflächen stellt die Grundlage für eine kontinuierliche und nachhaltige Siedlungsentwicklung jeder Gemeinde dar. Die in diesem Rahmen erforderlichen Baumaßnahmen sind den Nachbarn im allgemein üblichen Umfang zuzumuten. Baumaßnahmen privater Bauherren haben sich an gesetzliche Ruhezeiten zu halten, so dass eine Beeinträchtigung angrenzender Wohnbebauung das verträgliche Maß nicht überschreiten wird.	х	

Stand: 12.11.2019

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	planung	planungsrelevan	
	ů ů ů	Ja	/ nein	
und Lieferanten nicht ausreichen. Der Sandplatz mit den Containern wird	Im Rahmen des weiteren Verfahrens erfolgt eine Reduzierung der zulässigen Wohneinheiten sowie ein Verzicht auf die Errichtung einer Tiefgarage innerhalb des Plangebietes. Durch eine verpflichtende Errichtung von mindestens 1,5 Stellplätzen je Wohneinheit kommt die Gemeinde Büchen dem Bedarf an Flächen für den ruhenden Verkehr nach.	х		
	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt.  Die Stammdurchmesser werden in den Unterlagen des Bebauungsplanes korrigiert und ihre entsprechende Bedeutung im Rahmen des weiteren Verfahrens berücksichtigt.  Die Eiche an der westlichen Grundstücksgrenze wird zum Erhalt festgesetzt. Hinsichtlich der planerischen Zielsetzung einer wohnbaulichen Nachverdichtung im Innenbereich der Gemeinde Büchen ist der Abgang der bislang bestehenden Buche unter Berücksichtigung eines entsprechenden Ausgleiches vertretbar.	x		
Grundstück entschieden, um unseren Sohn auf dieser Ecke von Büchern groß zu ziehen. Wir sind umgeben von Natur und hoffen, dass dies auch so bleibt! Wir haben Angst, dass dieses Bauvorhaben das "GO" für weitere ähnliche Vorhaben bedeuten könnte!	Im Rahmen des weiteren Verfahrens erfolgt eine Reduzierung des Maßes der baulichen Nutzung, die Rücknahme der Baugrenzen sowie der Verzicht auf die bislang geplante Tiefgarage.  Die überarbeiteten Unterlagen des Bebauungsplanes Nr. 62 der Gemeinde Büchen werden nach erneutem Entwurfs- und Auslegungsbeschluss durch die Gemeindevertretung in das Beteiligungsverfahren gem. §§ 4a Abs. 3 i.V.m. 3	x		